



## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 12.06.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 15.05.2025
5. Haushalt 2026
  - 5.1. Haushalt 2026 - Optimierungsmaßnahmen VO/2025/163
  - 5.2. Kreisumlage 2026 - Verfahren VO/2025/164
6. Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde und Neumünster) VO/2025/145
7. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Spielhallenaufsicht durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2025/136
8. Beteiligungsverwaltung öffentlich
  - 8.1. NAH.SH GmbH
    - 8.1.1. Vereinbarung mit der NAH.SH GmbH über die Erbringung von Beratungsleistungen VO/2025/146
  - 8.2. KielRegion GmbH
    - 8.2.1. KielRegion GmbH: Jahresabschluss 2024 VO/2025/158
  - 8.3. RKiSH gGmbH
    - 8.3.1. RKiSH gGmbH: Bestellung eines neuen Geschäftsführers VO/2025/166
9. Verwaltungsangelegenheiten

. Herstellung der Nichtöffentlichkeit

**Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:**

10. Personalangelegenheiten

11. Beteiligungsverwaltung



## Haushalt 2026 - Optimierungsmaßnahmen

|                        |                                      |
|------------------------|--------------------------------------|
| <b>VO/2025/163</b>     | <b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b> |
| öffentlich             | Datum: 15.05.2025                    |
| <i>FD 1.4 Finanzen</i> | Ansprechpartner/in: Kruse, Matthias  |
|                        | Bearbeiter/in: Matthias Kruse        |
|                        |                                      |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)        | Ö / N |
|------------|--------------------------------|-------|
| 12.06.2025 | Hauptausschuss (Kenntnisnahme) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Sachverhalt

Die aktuell negative Entwicklung der Finanzlage von Land und Kommunen macht es frühzeitig notwendig, den Kreishaushalt kritisch hinsichtlich bestehender Optimierungspotentiale (auf Einnahme- und Ausgabepositionen) zu überprüfen.

Dieser Prozess ist Anfang des Jahres 2025 gestartet. Erste Ergebnisse bzw. Einschätzungen zu Einsparpotentialen sind voraussichtlich im letzten Hauptausschuss vor der Sommerpause zu erwarten. Ziel ist ein Vorschlag der Verwaltung zu möglichen Optimierungspotentialen, welcher Grundlage für die Haushaltsberatungen 2026 sein kann.

Der Kreispolitik soll eine Übersicht über mögliche Maßnahmen und deren finanzielle Wirkung auf den Kreishaushalt zur Verfügung gestellt werden, ergänzt durch eine Umsetzungsempfehlung der Verwaltung.

Betrachtet werden die Ein- und Ausgabepositionen und dabei insbesondere der Bereich der freiwilligen Leistungen.

Der Zeitplan im Einzelnen dazu sieht wie folgt aus:

**17.07.2025 Hauptausschuss**

Vorstellung der Liste mit Optimierungspotentialen

**23.07.2025 Gemeindetag**

Vorstellung der Liste mit Optimierungspotentialen beim Gemeindetag des Kreises

**September 2025**

Beratungsmöglichkeit über die Liste im Rahmen des Sitzungsturnus nach der Sommerpause

**November 2025**

Klausurtagung der Fraktionen sowie Haushaltsberatungen der Ausschüsse mit abschließender Beschlussfassung, welche Maßnahmen in 2026 wie umgesetzt werden sollen.

**Dezember 2025**

Abschließende Beschlussfassungen im Hauptausschuss und Kreistag zum Haushalt 2026

Im gesamten Prozess erfolgt die notwendige Beratung für die Gremien des Kreises durch die zuständigen Fachbereiche in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Finanzen.

**Relevanz für den Klimaschutz****Finanzielle Auswirkungen****Anlage/n:**

Keine



## Kreisumlage 2026 - Verfahren

|                              |                                      |
|------------------------------|--------------------------------------|
| <b>VO/2025/164</b>           | <b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b> |
| öffentlich                   | Datum: 15.05.2025                    |
| <i>FB 1 Zentrale Dienste</i> | Ansprechpartner/in: Kruse, Matthias  |
|                              | Bearbeiter/in: Matthias Kruse        |
|                              |                                      |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)   | Ö / N |
|------------|---------------------------|-------|
| 12.06.2025 | Hauptausschuss (Beratung) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Sachverhalt

Aufgrund der Möglichkeit, dass der Kreistag für 2026 eine Veränderung des Kreisumlagesatzes beschließen könnte, plant die Kreisverwaltung eine Anpassung des Verfahrens zur Kommunikation mit den politischen Gremien des Kreises.

Hintergrund der Anpassung des Verfahrens ist, dass gem. § 27 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der Kreis verpflichtet ist, vor jeder Entscheidung über die Veränderung des Umlagesatzes die kreisangehörigen Gemeinden anzuhören. Des Weiteren sind in der Anhörung seitens des Kreises die Maßnahmen zur Vermeidung einer Erhöhung der Kreisumlage darzulegen.

Daher ist geplant in den September Sitzungen des Hauptausschusses und Kreistages einen Eckwertebeschluss zu fassen. Dieser Eckwertebeschluss soll dabei folgendes beinhalten:

1. Die Höhe des Kreisumlagesatzes 2026
2. Die prozentuale Erhöhung des Personalbudgets für 2026

Seitens der Kreisverwaltung werden als Grundlage für diese Beschlüsse die Finanzdaten des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit dargestellt. Des Weiteren werden die Rahmenbedingungen und Entwicklung des Personalbudgets erläutert.

Abschließend wird es einen Beschlussvorschlag seitens der Kreisverwaltung zu den genannten Eckwerten geben.

Auf dieser Grundlage beraten der Hauptausschuss und Kreistag und fassen im September 2025 den Eckwertebeschluss. Dieser Beschluss dient der Kreisverwaltung als Grundlage für die Haushaltsplanung 2026 sowie der Durchführung des formellen Anhörungsverfahrens zum Kreisumlagesatz, sofern eine Veränderung des Umlagesatzes beschlossen wird.

Sofern ein Anhörungsverfahren erforderlich wird, werden die eingehenden Stellungnahmen, die Maßnahmen des Kreises zur Vermeidung der Erhöhung sowie die Finanzdaten in einer Vorlage gesammelt und aufbereitet. Abschließend wird die Verwaltung auch in diesem Fall einen Beschlussvorschlag formulieren. Dadurch soll dem Kreistag die Möglichkeit gegeben werden, die Finanzbedarfe der Gemeinden und des Kreises abzuwägen und eine Entscheidung hinsichtlich des notwendigen Kreisumlagesatzes zu treffen.

Der mögliche Beschluss über die Veränderung des Kreisumlagesatzes 2026 erfolgt im Rahmen eines eigenen Tagesordnungspunktes unabhängig vom Haushaltsbeschluss 2026. Die endgültige formelle Festsetzung des Umlagesatzes erfolgt dann durch den Beschluss über die Haushaltssatzung 2026 in den Sitzungen im Dezember von Hauptausschuss und Kreistag.

Positiver Nebeneffekt des beschriebenen Verfahrens ist, dass die Ämter und Gemeinden bei ihren Haushaltsplanungen und -beratungen für das Jahr 2026 einen frühzeitigen Indikator haben, welcher den voraussichtlichen Umlagesatz für das Folgejahr prognostiziert.

#### Zeitplan im Detail:

#### **25.09.2025 Hauptausschuss**

Beschluss der Eckwerte zu Kreisumlage und Personalkostenbudget

#### **29.09.2025 Kreistag**

Beschluss der Eckwerte zu Kreisumlage und Personalkostenbudget  
Anschließend, je nach Beschlusslage: Start des Anhörungsverfahrens (mit Monatsfrist)

#### **13.10.2025 – Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2026 der Kreispolitik (WHP)**

#### **14.10.2025 – Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2026 dem Gemeindetag des Kreises (WHP)**

#### **November oder Dezember 2025 - Hauptausschuss und Kreistag**

Abwägung der Finanzbedarfe und Beschlüsse über Kreisumlagesatz

#### **Dezember 2025 – Hauptausschuss und Kreistag**

Beschlüsse der Haushaltssatzung 2026

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

## **Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n:**

Keine



## Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde und Neumünster)

|                                      |                                          |
|--------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>VO/2025/145</b>                   | <b>Beschlussvorlage öffentlich</b>       |
| öffentlich                           | Datum: 30.04.2025                        |
| <i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i> | Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr |
|                                      | Bearbeiter/in: Stefan Engel              |

| <i>Datum</i> | <i>Gremium (Zuständigkeit)</i>                             | <i>Ö / N</i> |
|--------------|------------------------------------------------------------|--------------|
| 20.05.2025   | Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung) | Ö            |
| 12.06.2025   | Hauptausschuss (Entscheidung)                              | Ö            |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Hauptausschuss die Unterzeichnung der Notfallvereinbarung zur Gründung des Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster zu beschließen.

Der Hauptausschuss beschließt die Unterzeichnung der Notfallvereinbarung zur Gründung des Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster.

### Sachverhalt

In Schleswig-Holstein sollen sich mit Unterstützung der Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) Notfallverbünde von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen) gründen. Zu diesem Zweck wurde eine für alle Einrichtungen in Schleswig-Holstein geltende öffentlich-rechtliche Notfallvereinbarung durch das Land verfasst. Diese wurde durch das Rechtsamt des Kreises geprüft und es bestehen keine Bedenken. Zur Gründung eines Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster ist nun die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch einen Vertreter des Kreises erforderlich.

Bei Eintritt eines Notfalles sowohl beim Kreisarchiv selbst als auch bei anderen kulturgutbewahrenden Einrichtungen ist die Unterstützung aus anderen Fachdiensten der Kreisverwaltung erforderlich.

Nähere Informationen sind den Anlagen zu entnehmen.

## Relevanz für den Klimaschutz

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

|   |                                                        |
|---|--------------------------------------------------------|
| 1 | Vermerk Unterzeichnung Notfallvereinbarung_Kreisarchiv |
| 2 | Notfallvereinbarung                                    |



## **Aktenvermerk**

### **1) Unterzeichnung Notfallvereinbarung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Neumünster**

Seit 2022 berät die Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) Archive und Bibliotheken in Schleswig-Holstein zu Fragen der Bestandserhaltung und Notfallvorsorge. Die Koordinierung der Notfallverbundgründungen läuft gemeinsam mit der Museumberatung- und Zertifizierung.

Aufgaben im Notfallverbund (*Auswahl*):

- Gefahrenquellenidentifikation (z.B. Naturkatastrophen, Brände, Wasserrohrbrüche, Einbruch, Vandalismus, Bau- und Renovierungsmaßnahmen)
- Maßnahmen für Alarmbereitschaft
- Unterhaltung, Pflege einer aktuellen Notfalldatenbank
- Notfallübungen/Fortbildungen zur Notfallvorsorge und Bestandserhaltung
- Kooperation mit Gefahrenabwehrbehörden
- gegenseitige Unterstützungen und Austausch bei der Vorbeugung, Bergung und Erstversorgung von Kulturgut im Katastrophenfall

Notfallverbünde arbeiten eng mit Gefahrenabwehrbehörden wie Feuerwehr, Katastrophenschutz und Polizei zusammen.

Die für die Verbundmitgliedschaft benötigten Anforderungen und Anschaffungen ergeben sich bereits aus der gesetzlichen Archivaufgabe zur Bestandserhaltung und bedeuten daher keine zusätzlichen Aufgaben oder Kosten.

Nachdem der Kreis Schleswig-Flensburg und die Stadt Flensburg im Februar 2025 den ersten Notfallverbund in Schleswig-Holstein gegründet haben, steht nun die Unterzeichnung der gemeinsamen Notfallvereinbarung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Stadt Neumünster an. Aus dem Kreis wollen sich u.a. folgende Einrichtungen beteiligen: das Freilichtmuseum Molfsee; Stadtarchive, Museen und Stadtbüchereien in Eckernförde und Rendsburg; die Archivgemeinschaften Eidertal und Gettorf sowie das Kirchenkreisarchiv Rendsburg-Eckernförde.

gez. Anja Freitag

### **2) FDL Dagmar Kistner zur Prüfung und Genehmigung**

## **Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen**

### **(Notfallverbund Rendsburg-Eckernförde und Neumünster)**

Die unterzeichnenden Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bzw. deren Träger in der Region Rendsburg-Eckernförde und Neumünster – im Folgenden Vertragsparteien genannt – schließen nachkommende Vereinbarung:

## **§ 1 Ziel der Vereinbarung**

1. Die Vertragsparteien schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

## **§ 2 Mitglieder des Notfallverbundes**

1. Mitglieder des Notfallverbundes sind von den Vertragsparteien im Kreis Rendsburg-Eckernförde und Neumünster unterhaltende Kulturgut verwahrende Einrichtungen (z.B. Archive, Bibliotheken, Museen, andere Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen mit Sammlungsbeständen).
2. Weitere Kultureinrichtungen, die ihren Sitz in der Region Rendsburg-Eckernförde und Neumünster haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.
3. Die Mitglieder des Notfallverbundes sind in der Anlage dieser Vereinbarung aufgeführt. Diese kann unabhängig von der Vereinbarung entsprechend aktualisiert werden. Der aktuelle Stand der Anlage ist der Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung (LFB) beim Landesarchiv Schleswig-Holstein und der Museumsberatung und -zertifizierung bei der Nordkolleg Rendsburg GmbH schriftlich mitzuteilen.

## **§ 3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe**

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen zusammen. Die Arbeitsgruppe wird von einem oder einer durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Einrichtungen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist möglich.

Die Arbeitsgruppe wird erweitert durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter einer regional zuständigen BOS (Behörde und Organisation mit Sicherheitsaufgaben) als Beisitz.

2. Die Arbeitsgruppe pflegt die Kontaktliste der Ansprechperson des Notfallverbundes und die Alarmierungsstruktur, erarbeitet Notfallmaßnahmenpläne des Verbundes

und schreibt diese regelmäßig fort. Sie koordiniert Ortsbegehungen, Schulungsmaßnahmen und sonstige Aktivitäten des Notfallverbundes.

3. Die Arbeitsgruppe trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern der „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ sowie der BOS zugeht.
4. Näheres zur Arbeitsgruppe, insbesondere deren Besetzung, Organisation und zu den Sitzungen kann durch eine mehrheitlich zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 4 Aufgaben des Notfallverbundes**

### **a) Vorbeugende Aufgaben**

1. Jede Einrichtung soll bis spätestens 1,5 Jahre nach ihrem Beitritt zum Notfallverbund für ihre genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan erstellen. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne; Details kann die „Arbeitsgruppe Notfallverbund“ festlegen. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Feuerwehreinsatzplan, einen Alarmierungsplan samt Personalisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin und Ansprechpartnerin und Ansprechpartner im Notfallverbund sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren.
2. Die beteiligten Einrichtungen stellen ihre Notfallpläne der zuständigen Feuerwehr sowie - mit Ausnahme der Feuerwehrpläne - den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
3. Notfallpläne sollten nach Möglichkeit auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Kultureinrichtungen mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr.
4. Die beteiligten Einrichtungen stellen den anderen Vertragspartnern eine Kontaktliste der Ansprechpartner des Notfallverbundes zur Verfügung.
5. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Einrichtungen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
6. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere der zuständigen Feuerwehr. Mit der Feuerwehr ist die Durchführung institutionsübergreifender Bergungsübungen in regelmäßigen Abständen anzustreben.

7. Jede am Notfallverbund beteiligte Einrichtung pflegt eigenständig den Kontakt zur zuständigen Feuerwehr und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Die Weitergabe der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz in der Kultureinrichtung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Alarmsystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Einrichtungen zu geschehen.

## **b) Aufgaben im Notfall**

1. Im Notfall leisten die beteiligten Einrichtungen gegenseitig uneigennützig organisatorische, personelle, materielle oder technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.
3. Das Vorliegen eines Notfalls wird von der konkret betroffenen Einrichtung festgestellt. Die betroffene Einrichtung informiert die übrigen Mitglieder des Notfallverbundes. Diese begeben sich unverzüglich an den Ort, an dem sich der Notfall ereignet hat, um von dort aus die Koordinierung der Hilfeleistungen vornehmen zu können. Im Falle einer persönlichen Verhinderung soll nach Möglichkeit eine adäquate Vertretung sichergestellt werden. Die fachliche Einsatzleitung vor Ort übernimmt die nach dem Notfallplan der betroffenen Institution vorgesehene Person.

## **§ 5 Finanzierung und Haftung**

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 4 genannten Aufgaben erfolgt durch jede beteiligte Einrichtung selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen. Die geschädigte Vertragspartei kann Aufwendungen rückerstatten.
2. Die beteiligten Einrichtungen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

## **§ 6 Laufzeit, Änderung und Kündigung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch die derzeitigen Vertragsparteien in Kraft
2. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Über die Annahme von Änderungen entscheidet die Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit.
3. Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung, sowie fristunabhängig aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im Falle von Änderungen dieser Vereinbarung besteht ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten zum Inkrafttreten der geänderten Fassung. Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

## **§ 7 Vertraulichkeit der überlassenen Daten**

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht bzw. nur vorbehaltlich der Einwilligung aller anderen Teilnehmer zulässig.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

[illegible]

**Anlage: Mitglieder des Notfallverbundes Rendsburg-Eckernförde und Neumünster**



## Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übernahme der Spielhallenaufsicht durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde

|                                                  |                                    |
|--------------------------------------------------|------------------------------------|
| <b>VO/2025/136</b>                               | <b>Beschlussvorlage öffentlich</b> |
| öffentlich                                       | Datum: 24.04.2025                  |
| <i>FD 2.5 Bevölkerungsschutz und<br/>Ordnung</i> | Ansprechpartner/in:                |
|                                                  | Bearbeiter/in: Janina Huhnold      |

| <i>Datum</i> | <i>Gremium (Zuständigkeit)</i>                               | <i>Ö / N</i> |
|--------------|--------------------------------------------------------------|--------------|
| 17.06.2025   | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde<br>(Entscheidung) | Ö            |
| 12.06.2025   | Hauptausschuss (Beratung)                                    | Ö            |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, einer Verlängerung des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages („Spielhallenvertrag“) zuzustimmen.

### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 16.12.2013 stimmte der Kreistag dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu, durch welchen die Aufgabe der Spielhallenaufsicht nach dem Spielhallengesetz von der Stadt Büdelsdorf, den selbstverwalteten Gemeinden und den Ämtern auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde übertragen wurde.

Zweck des Vertrages war es, die Aufgabe angesichts der geringen Anzahl von Spielhallen in den jeweiligen Stadt- und Gemeindegebieten zentral auf Kreisebene zu bündeln und so Kompetenzen und Ressourcen zu sparen.

Eine Abfrage bei den Vertragspartnern hat ergeben, dass die Verlängerung des Vertrages gewünscht ist. Die Wahrnehmung der Spielhallenaufsicht ist für den Kreis mit sehr geringem Aufwand verbunden, weshalb der gewünschten Vertragsverlängerung aus Sicht der Verwaltung nichts entgegensteht.

Der Vertrag würde um weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Vertragsentwurf – aus welchem sich auch die einzelnen Vertragspartner ergeben – ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

## Relevanz für den Klimaschutz

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

|   |                                        |
|---|----------------------------------------|
| 1 | Öfftl.-rechtl. Spielhallenvertrag 2024 |
|---|----------------------------------------|

# **Entwurf**

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

über die Übernahme der Aufsicht über Spielhallen nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVObI. Schl.-H. S. Nr. 27) sowie der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

### **§ 1**

#### **Vertragspartner**

Vertragspartner dieses Vertrages sind der

Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,  
und

die Stadt

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

2. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
3. Fockbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,
4. Kronshagen, vertreten durch die Bürgermeisterin,

die ehrenamtlich verwaltete, amtsfreie Gemeinde

5. Wasbek, vertreten durch den Bürgermeister

die Ämter

6. Achterwehr, vertreten durch den Amtsdirektor,
7. Bordesholm, vertreten durch den Amtsdirektor,
8. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
9. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amtsdirektor,
10. Eiderkanal, vertreten durch den Amtsvorsteher,
11. Eidertal, vertreten durch den Amtsdirektor,
12. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
13. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,
14. Hüttener Berge, vertreten durch den Amtsdirektor,
15. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsdirektor,
16. Mittelholstein, vertreten durch den Amtsdirektor,
17. Nortorfer Land, vertreten durch den Amtsdirektor,
18. Schlei-Ostsee, vertreten durch den Amtsdirektor,

## **§ 2**

### **Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen des Landes Schleswig-Holstein (Spielhallengesetz – SpielhG) durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten über die Erfüllung der Aufgaben nach der Gewerbeordnung, soweit sie nicht die Aufsicht über Spielhallen betreffen, bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Umfang der Aufgabenübernahme**

- (1) Der Landrat des Kreises Rendsburg Eckernförde übernimmt für die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder Amtes die nach § 17 SpielhG den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern obliegende Zuständigkeit nach diesem Gesetz.
- (2) Mit der Übernahme der in Absatz 1 genannten Aufsicht über die Spielhallen durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde gehen die Rechte und Pflichten der in § 1 genannten Beteiligten aus dem SpielhG vollständig auf den Landrat über. Ein Recht zur Mitwirkung der nach § 1 beteiligten Gemeinden und Ämter besteht nicht.
- (3) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeit findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt.

### **§ 4**

#### **Verwaltungshandeln, Rechtsweg**

- (1) Für die übernommenen Aufgaben ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die örtlich und sachlich zuständige Behörde nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde schafft in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die

sachgerechte Wahrnehmung der von ihm übernommen Aufgaben erforderlich sind.

- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmung des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 119 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

## **§ 5**

### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner örtlichen Bekanntgabe im Sinne des § 18 Abs. 5 S. 2 GkZ in Kraft.
- (2) Er wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Das Recht auf Anpassung oder Kündigung des Vertrages in besonderen Fällen gem. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Sofern ein Beteiligter durch Kündigung nach § 127 des Landesverwaltungsgesetzes ausscheidet, ist die Vereinbarung von den Beteiligten zu ändern.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung**

Dieser Vertrag wird von den in § 1 genannten Beteiligten örtlich bekannt gegeben.



## Vereinbarung mit der NAH.SH GmbH über die Erbringung von Beratungsleistungen

|                                                   |                                    |
|---------------------------------------------------|------------------------------------|
| <b>VO/2025/146</b>                                | <b>Beschlussvorlage öffentlich</b> |
| öffentlich                                        | Datum: 02.05.2025                  |
| <i>FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Umwelt</i> | Ansprechpartner/in:                |
|                                                   | Bearbeiter/in: Malte Nevermann     |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)                                   | Ö / N |
|------------|-----------------------------------------------------------|-------|
| 21.05.2025 | Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)                  | N     |
| 12.06.2025 | Hauptausschuss (Beratung)                                 | N     |
| 17.06.2025 | Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung) | N     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschusses beschließt dem Hauptausschuss zu empfehlen, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.
2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses dem Kreistag zu empfehlen, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.
3. Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die NAH.SH GmbH auf Grundlage der vorliegenden Vertragsentwürfe gemäß Anlagen mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zu beauftragen.

### Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt, wie auch andere Kreise in Schleswig-Holstein, seit vielen Jahren Beratungsleistungen der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) in Anspruch.

So hat die NAH.SH zusammen mit anderen Partnern den Kreis Rendsburg-Eckernförde u.a. bei den letzten großen ÖPNV Ausschreibungen fachlich und rechtlich begleitet. Darüber hinaus werden auch im laufenden Geschäft der Verwaltung regelmäßig planerische und rechtliche Fragen gemeinsam mit der

NAH.SH bearbeitet.

Um ihre eigenen personellen Ressourcen besser steuern und dauerhaft verbindlich personelle Kapazitäten für die Unterstützung der Kreise vorzuhalten zu können, möchte die NAH.SH GmbH solche Beratungsleistungen zukünftig auf eine verlässlichere Grundlage stellen. Wesentlicher Inhalt der Beratungsleistung durch die NAH.SH wird die Begleitung und Durchführung von Vergabeverfahren oder Direktvergaben von Verkehrsleistungen sowie die verkehrswirtschaftliche Beratung sein. Die nähere Beschreibung des Leistungsumfangs ist den Anlagen zur Vorlage zu entnehmen.

Das Interesse der Kreise in Schleswig-Holstein an einer Beratungsleistung durch die NAH.SH ist nicht einheitlich, da die Kreise im ÖPNV sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Einige kommunale Aufgabenträger haben eigene Verkehrsunternehmen während die Hamburger Randkreise viele Leistungen bereits über den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) abdecken. Für die Kreise Dithmarschen, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg sowie Nordfriesland ist das Angebot der NAH.SH jedoch grundsätzlich relevant. In den anderen Kreisen liegt hierzu bereits ein zustimmender Grundsatzbeschluss vor.

Die bei der NAH.SH entstehenden Kosten sollen anteilig nach Einwohnerzahl auf die fünf Kreise verteilt werden. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde läge der Anteil bei 28%. Die im Rahmen der Vertragsentwürfe vorgelegte Kalkulation geht 2025 von Kosten in Höhe von rd. 120.985 € und für die Folgejahre von rd. 91.244 € aus. Im Jahr 2025 sind höhere Kosten veranschlagt, weil einmalige Kosten für die Anschaffung bzw. Lizenzen für eine Verkehrsplanungssoftware berücksichtigt werden.

Da der Kreis Rendsburg-Eckernförde auch bislang schon die beschriebenen Beratungsleistungen der NAH.SH in Anspruch genommen hat, geht es bei der vorliegenden Vorlage aus Sicht der Verwaltung im Wesentlichen um eine Anpassung der Vertragsgrundlage. Eine Übertragung neuer oder weiterer Aufgaben ist damit nicht vorgesehen. Die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehenden Kosten können aus dem laufenden Haushalt(Teilhaushalt TH 547101 – ÖPNV) gedeckt werden, da hier entsprechende Mittel eingeplant wurden.

## **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die für den Kreis Rendsburg-Eckernförde entstehenden Kosten können aus dem laufenden Haushalt(Teilhaushalt TH 547101 – ÖPNV) gedeckt werden, da hier entsprechende Mittel eingeplant wurden.

### **Anlage/n:**

|   |                                                                            |
|---|----------------------------------------------------------------------------|
| 1 | A_Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH V.2 klar        |
| 2 | A1_Anlage 01 Übersicht Leistungspakete V.2 klar                            |
| 3 | B_Anhang 01 Leistungspaket Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung V.3 klar |
| 4 | B1_Aufteilung der Kosten nach Anhang 01 auf die Gesellschafter             |
| 5 | C_Anhang 02 Leistungspaket Koordinationsstelle Fachkräftemangel V.2 klar   |

**Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung  
der NAH.SH GmbH  
an kommunale Aufgabenträger für den  
öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht  
schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV)  
vom  
10.03.2025**

**Präambel**

- (1) Die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter das Land sowie sämtliche Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein sind.
- (2) Das Land ist Aufgabenträger zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Schleswig-Holstein. Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt als kommunale Aufgabenträger die Aufgaben- und Finanzverantwortung für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV), der nicht Schienenpersonennahverkehr (SPNV) darstellt.
- (3) Gegenstand des Unternehmens NAH.SH ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität in Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Zu den NAH.SH in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben gehört es unter anderem, die kommunalen Aufgabenträger in Fragen der öffentlichen Mobilität zu unterstützen und zu beraten.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Unterstützungs- und Beratungsfunktion bietet NAH.SH den kommunalen Aufgabenträgern jeweils in Leistungspaketen zusammengefasste Leistungen an, die dem Ziel der Förderung der öffentlichen Mobilität bzw. des öffentlichen Verkehrs dienlich sind. Diese Leistungen können nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen durch die kommunalen Aufgabenträger bei NAH.SH beauftragt werden.

## **§ 1**

### **Die einzelnen Leistungspakete**

- (1) NAH.SH hat die von ihr den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellenden Leistungen in einzelnen Leistungspaketen zusammengefasst. Die aktuell von NAH.SH vorgehaltenen Leistungspakete sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis ausgewiesen. NAH.SH beabsichtigt, die bestehenden Leistungspakete weiterzuentwickeln und weitere Leistungspakete zu entwickeln. Sobald diese den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt werden sollen, wird NAH.SH die Leistungspakete in das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis aufnehmen und die kommunalen Aufgabenträger über das oder die neuen Leistungspakete informieren.
- (2) Der Inhalt und der Umfang der von NAH.SH nach Beauftragung des jeweiligen Leistungspaketes zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der jeweils für das Leistungspaket erstellten Leistungsbeschreibung. Die aktuell gültigen Leistungsbeschreibungen für die in der Anlage 1 beigefügten Übersicht verzeichneten Leistungspakete sind dieser Unterlage als Anhänge 1 und 2 beigefügt.
- (3) Sofern NAH.SH Änderungen in einer Leistungsbeschreibung vornimmt, wird NAH.SH die kommunalen Aufgabenträger hierüber durch in elektronischer Form erfolgenden Übersendung informieren. NAH.SH wird bei Neubeauftragungen durch kommunale Aufgabenträger die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung zugrunde legen. Auf bereits beauftragte Leistungspakete finden die geänderten Leistungsbeschreibungen nur nach Zustimmung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers Anwendung.

## **§ 2**

### **Beauftragung und Kündigung der Leistungspakete**

- (1) NAH.SH ist bereit, mit sämtlichen kommunalen Aufgabenträgern die von ihr vorgehaltenen Leistungspakete zu vereinbaren, soweit die bei NAH.SH vorhandenen Ressourcen hierfür ausreichen. Die Benennung der Leistungspakete stellt insoweit eine Aufforderung zur Angebotsabgabe (invitatio at offerendum) an die kommunalen Aufgabenträger dar.
- (2) Die Beauftragung eines Leistungspaketes durch einen kommunalen Aufgabenträger erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers an NAH.SH, gerichtet auf die Beauftragung mit der Erbringung der Leistungen des jeweiligen Leistungspaketes. Nach Eingang eines entsprechenden Angebotes prüft NAH.SH, ob die Annahme des Angebotes des kommunalen Aufgabenträgers unter Berücksichtigung der von NAH.SH vorgehaltenen personellen und sächlichen Kapazitäten möglich ist und nimmt – bei positiver Feststellung – das Angebot des kommunalen Aufgabenträgers an. Reichen die sächlichen oder personellen Kapazitäten von NAH.SH aktuell nicht aus, wird NAH.SH die zumutbaren Schritte unternehmen, um die notwendigen Kapazitäten bereitzustellen und dem betroffenen kommunalen Aufgabenträger den

Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung der Leistungsinhaltes des jeweiligen Leistungspaketes zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt vorschlagen. Die Vereinbarung über das Leistungspaket kommt zu dem von NAH.SH vorgeschlagenen alternativen Termin zustande, wenn der kommunale Aufgabenträger zustimmt.

- (3) Jede Beauftragung eines Leistungspaketes ist durch den kommunalen Aufgabenträger oder NAH.SH ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens zum Ende des auf die Beauftragung folgenden Kalenderjahres, sofern nicht in den Regelungen zum jeweiligen Leistungspaket andere Fristen bestimmt sind. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Beauftragung eines Leistungspakets durch einen oder mehrere kommunale Aufgabenträger berührt die Wirksamkeit der Beauftragung durch andere Aufgabenträger nicht.

### **§ 3**

#### **Leistungserbringung durch NAH.SH**

- (1) Nach erfolgter Beauftragung eines Leistungspaketes erbringt NAH.SH gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger die in dem Leistungspaket beschriebenen Leistungen in einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Qualität unter Beachtung der für die Leistungserbringung geltenden rechtlichen Vorgaben.
- (2) NAH.SH wird die in dem jeweiligen Leistungspaket beschriebenen Leistungen zeitnah unter Berücksichtigung der sich aus sachlichen Gründen ergebenden Vorgaben, der von NAH.SH vorgehaltenen personellen und sachlichen Ressourcen und der zeitlichen Bedarfe anderer kommunaler Aufgabenträger, die dieses oder andere Leistungspakete beauftragt haben, erbringen.
- (3) NAH.SH wird bei Erbringung der Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen und zur Verfügung stehende Rationalisierungs- und Synergiepotentiale im zumutbaren Umfang nutzen.
- (4) NAH.SH wird die von ihr in den einzelnen Leistungspaketen geschuldeten Leistungen in der Regel mit eigenem Personal erbringen. Sie ist berechtigt, dritte Personen in die Leistungserbringung einzuschalten, wenn die Leistungserbringung eine besondere von NAH.SH nicht vorgehaltene fachliche Expertise erfordert oder die Einschaltung dritter Personen aus Kapazitätsgründen notwendig ist. NAH.SH wird ausschließlich ausreichend fachkundige und zuverlässige Personen in die Leistungserbringung einschalten. Sie wird die von ihr eingeschalteten Personen schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit es sich bei den eingeschalteten Personen nicht um solche handelt, die von Berufs

wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Der kommunale Aufgabenträger ist bei Vorliegen sachlicher Gründe berechtigt, dem Einsatz dritter Personen im Rahmen der Leistungserbringung zu widersprechen.

#### **§ 4**

##### **Vertraulichkeit**

- (1) NAH.SH wird die von ihr im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO verpflichtet, zu denen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang oder Kenntnis erhalten. Personenbezogene Daten sind danach so zu verarbeiten, dass stets die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet ist. NAH.SH und die von ihr eingesetzten Personen sind nur berechtigt, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der NAH.SH übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten bezieht sich sowohl auf Daten von Mitarbeitern des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers wie auch auf sonstige Dritte, von denen NAH.SH oder die von NAH.SH bei der Leistungserbringung eingesetzten Personen aufgrund ihrer Tätigkeit für den kommunalen Aufgabenträger Kenntnis erlangen. Dies gilt auch für betriebliche Daten, von denen NAH.SH oder die von NAH.SH eingesetzten Personen aus Anlass ihrer Tätigkeit für den kommunalen Aufgabenträger Kenntnis erlangt haben.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des jeweiligen Leistungspaketes hinaus fort.

#### **§ 5**

##### **Mitwirkungspflichten des kommunalen Aufgabenträgers**

- (1) Der Erfolg der Leistungserbringung durch NAH.SH setzt eine zeitgerechte, fachlich kompetente Mitwirkung des kommunalen Aufgabenträgers voraus.
- (2) Der kommunale Aufgabenträger benennt gegenüber NAH.SH nach erfolgter Beauftragung einen für das Leistungspaket zuständigen fachlichen Ansprechpartner einschließlich eines Vertreters unter Angabe der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, etc.), unter denen die Kontaktpersonen für NAH.SH erreichbar ist, sowie die Zeiten von dessen Erreichbarkeit. Personelle Wechsel der Kontaktperson teilt der kommunale Aufgabenträger NAH.SH unverzüglich mit.

- (3) Der kommunale Aufgabenträger ist verpflichtet, NAH.SH die für die Erbringung der Leistungen nach dem jeweiligen Leistungspaket erforderlichen Informationen und Zuarbeiten auf Anforderung von NAH.SH unverzüglich zur Verfügung zu stellen bzw., sollten der Zurverfügungstellung Hinderungsgründe entgegenstehen, NAH.SH hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern die Erbringung einzelner Teile der Leistungen eines Leistungspaketes der vorherigen Zustimmung des kommunalen Aufgabenträgers bedürfen und die nach Abs. (2) benannte Kontaktperson oder deren Vertreter die Zustimmung nicht erteilen dürfen, wird der kommunale Aufgabenträger NAH.SH hierauf ausdrücklich hinweisen. In diesem Fall wird der kommunale Aufgabenträger dafür Sorge tragen, dass erforderliche Zustimmungen nach entsprechender Aufforderung durch NAH.SH unverzüglich erteilt werden bzw. NAH.SH über die der Erteilung der Zustimmung entgegenstehenden Hinderungsgründe unverzüglich informiert wird.
- (5) Der kommunale Aufgabenträger ermöglicht NAH.SH den für die Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Zugang zu den Ressourcen des kommunalen Aufgabenträgers, soweit dies rechtlich zulässig und dem kommunalen Aufgabenträger zumutbar ist.
- (6) Soweit die Leistungserbringung es erfordert, dass der kommunale Aufgabenträger Erklärungen gegenüber Dritten abgibt oder sonstige Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, wird er nach entsprechender Aufforderung durch NAH.SH die erforderlichen Erklärungen abgeben oder Handlungen vornehmen und NAH.SH hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Über bestehende Hinderungsgründe sowie die zur Beseitigung der Hinderungsgründe erforderlichen Maßnahmen wird der kommunale Aufgabenträger NAH.SH unverzüglich informieren.
- (7) NAH.SH ist grundsätzlich nicht berechtigt, rechtlich bindende Erklärungen für den kommunalen Aufgabenträger gegenüber Dritten abzugeben. Dies schließt es nicht aus, dass der kommunale Aufgabenträger NAH.SH für einzelne Rechtsakte oder Gruppen von Rechtsakten zur rechtlichen Vertretung des kommunalen Aufgabenträgers durch gesonderte Erklärung bevollmächtigt.

## **§ 6**

### **Aktenführung**

- (1) NAH.SH führt die im Rahmen der ordnungsgemäßen Erbringung der in dem jeweiligen Leistungspaket zu erbringenden Leistungen erforderlichen Akten in elektronischer Form.
- (2) Dem kommunalen Aufgabenträger steht nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten ein Recht auf Einsicht in die von NAH.SH im Zusammenhang mit der

Leistungserbringung geführten Akten zu, das – nach Wahl von NAH.SH – in den Betriebsräumen von NAH.SH oder in den Räumen des kommunalen Aufgabenträgers wahrzunehmen ist.

- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über ein Leistungspaket wird NAH.SH dem kommunalen Aufgabenträger eine elektronische Kopie der von ihr über die Leistungserbringung geführten Akten auf elektronischem Weg zur Verfügung stellen. Das Recht von NAH.SH zur Verwahrung der Akten auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Vergütung**

- (1) Die Vergütung der von NAH.SH erbrachten Leistungen durch den kommunalen Aufgabenträger erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) NAH.SH errechnet für die in dem jeweiligen Leistungspaket zu erbringenden Leistungen einen auf das Kalenderjahr bezogenen Pauschalpreis auf der Grundlage des von NAH.SH kalkulierten Personal- und Materialeinsatzes pro Kalenderjahr sowie unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags. Die Kalkulationsgrundlage einschließlich der bei der Kalkulation berücksichtigten Faktoren wird als Anlagen zu dem jeweiligen Leistungspaket vereinbart. Die für den Einsatz dritter Personen i.S.v. § 3 Abs. (4) entstehenden Kosten sollen den kommunalen Aufgabenträgern in Rechnung stellen.
- (3) Der kommunale Aufgabenträger zahlt an NAH.SH nach erfolgter Beauftragung für jeden angefangenen Kalendermonat des Beauftragungszeitraums ein Zwölftel des nach Abs. 1 kalkulierten kalenderjährlichen Betrages jeweils zum dritten Werktag eines Kalendermonats durch Überweisung auf ein von NAH.SH anzugebendes Konto bei einem Kreditinstitut oder einer Sparkasse im Inland.
- (4) Nach Ende eines Kalenderjahres prüft NAH.SH, ob sich eine Veränderung der Kalkulationsgrundlagen ergeben hat. Derartige Änderungen können z.B. darin bestehen, dass sich die der Kalkulation zugrunde gelegten tariflichen Vergütungen der eingesetzten Mitarbeiter (auf der Grundlage des TV-L) verändert haben, dass ein umfangreicherer Personaleinsatz für die Leistungserbringung notwendig geworden ist oder das weitere kommunale Hoheitsträger das Leistungspaket beauftragt haben sich deshalb die kalkulierten Kosten auf eine größere Anzahl von Vertragspartnern verteilt. Auf der Grundlage der für das zurückliegende Kalenderjahr aktualisierten Kalkulation erstellt NAH.SH soweit möglich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres eine Schlussabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr unter Berücksichtigung der von dem kommunalen Aufgabenträger nach Abs. 2 gezahlten Abschläge. Nachzahlungen sind durch den kommunalen Aufgabenträger unverzüglich an NAH.SH zu leisten. Ergeben sich eine Überzahlung

durch den kommunalen Aufgabenträger, wird diese mit den Zahlungsansprüchen von NAH.SH für das laufende Jahr verrechnet.

- (5) Zeigt sich während eines laufenden Kalenderjahres, dass eine Anpassung der Kalkulation erforderlich wird, ist NAH.SH berechtigt, die Anpassung auch unterjährig vorzunehmen. Ergibt sich aus der aktualisierten Kalkulation ein höherer Pauschalbetrag, ist NAH.SH berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen mit Wirkung für die Zukunft entsprechend anzupassen.
- (6) Für die Leistungserbringung durch NAH.SH eventuell anfallende Umsatzsteuer stellt NAH.SH dem kommunalen Auftraggeber in Rechnung.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Haftung sowohl von NAH.SH als auch des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers für eigenes Verhalten sowie für das Verhalten von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten beschränkt. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **§ 9**

### **Prüfungsrechte**

- (1) Die für die Haushaltsprüfung des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers zuständigen Stellen sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung durch NAH.SH, die sich auf die Leistungserbringung beziehenden Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, auch solche in elektronischer Form, in den Geschäftsräumen von NAH.SH einzusehen.
- (2) NAH.SH ist verpflichtet, die nach Abs. (1) erforderlichen vollständigen Akten bzw. die gespeicherten Daten den für die Haushaltsprüfung zuständigen Stellen für Prüfzwecke bereitzuhalten und ihnen Einsicht zu gewähren.
- (3) NAH.SH unterrichtet die für die Haushaltsprüfung zuständigen Stellen des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers unverzüglich über außergewöhnliche Sachverhalte bei der Erbringung der Leistungen aus dem jeweiligen Leistungspaket.

**§ 10**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung über die Erbringung eines Leistungspaketes bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die einvernehmliche Aufhebung oder Kündigung einer Vereinbarung über die Erbringung eines Leistungspaketes.
  
- (2) Sollten die Regelungen eines Leistungspaketes oder einzelner vorstehender Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Vereinbarung über das Leistungspaket im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien der Vereinbarung über das Leistungspaket werden die unwirksame Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verbundenen Ziel bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.

**Anlage 1 zu den Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH GmbH  
an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den  
nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV)**

**vom 10.03.2025**

- **Anhang 01: Leistungspaket Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung inkl.  
Kostenaufteilung**
- **Anhang 02: Leistungspaket Koordinationsstelle Fachkräftemangel**

**Vereinbarung  
über die  
Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen  
auf dem Gebiet  
Durchführung wettbewerblicher oder direkter Vergabeverfahren  
und Bearbeitung von verkehrswirtschaftlichen und planerischen Fragestellungen  
für Verkehrsleistungen**

zwischen

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel,

- im Folgenden: NAH.SH –

und

.....

- im Folgenden: Kommunalen Aufgabenträger –

**Teil 1  
Beauftragung**

1. Der kommunale Aufgabenträger beauftragt NAH.SH mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen für die Durchführung wettbewerblicher oder direkter Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen und die Beratung zu diversen vergabe- oder verkehrsvertraglichen Fragen im Anschluss an wettbewerbliche oder direkte Vergabeverfahren.
2. Die Erbringung der o.g. Leistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung der NAH.SH GmbH an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) vom 10.03.2025. Die dortigen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

3. Der von NAH.SH in Erfüllung der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus Teil 2 dieser Vereinbarung. Eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Leistungsumfanges ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den Rahmenbedingungen möglich.

## **Teil 2**

### **Inhalt des Leistungspaketes**

1. Verkehrswirtschaftliche Unterstützung
- a. Durchführung wettbewerbliche oder direkte Vergabeverfahren für ÖSPV-Verkehrsleistung (Komplettpaket):

NAH.SH berät den Kreis in dem folgenden Leistungsumfang:

| Nr. | Tätigkeit                                                                                                                                     |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Erstellung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung (frühestens 27 Monate vor geplanter Betriebsaufnahme)                                 |
| 2   | Bewertung und Erarbeitung einer Handlungsempfehlung zum Umgang mit eigenwirtschaftlichen Anträgen sofern gegeben                              |
| 3   | Erstellung der Vergabeunterlagen inkl. Vorlage eines Eckpunktepapiers für die politische Abstimmung sofern gewünscht                          |
| 4   | Juristische Prüfung der Vergabeunterlagen                                                                                                     |
| 5   | Erstellung und Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung (12 Monate nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung)                          |
| 6   | Berechnung eines Erwartungswertes                                                                                                             |
| 7   | Bereitstellung einer Vergabeplattform für das Vergabeverfahren                                                                                |
| 8   | Antworten auf Rückfragen und sofern gegeben Rügen zu allen Zeiten im laufenden Verfahren                                                      |
| 9   | Angebotsauswertung und Erarbeitung von Rückfragen an die Bieter inkl. Erstellen einer Vergabeempfehlung                                       |
| 10  | Erstellen von Schreiben zur Information unterlegener Bieter und des obsiegenden Bieters (Zuschlag, mindestens 12 Monate vor Betriebsaufnahme) |
| 11  | Laufende Führung des Vergabevermerks                                                                                                          |
| 12  | Erstellung und Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung                                                                                     |
| 13  | Organisation und Durchführung von Evaluierungsgesprächen im Anschluss an das Vergabeverfahren sofern gewünscht                                |

Die letztverantwortliche Freigabe ist dabei immer durch den kommunalen Aufgabenträger als Auftraggeber vorzunehmen. Für alle genannten Dokumente bzw. Verfahrensschritte werden Vorschläge und Handlungsempfehlungen durch NAH.SH angefertigt und sofern vom kommunalen Auftraggeber gewünscht auch veröffentlicht.

Erfolgt/en für das/die gegenständliche/n Linienbündel keine wettbewerbliche/n, sondern Direktvergabe/n, entfallen einzelne Schritte und der dargelegte Zeitplan wird verkürzt (i.d.R. insgesamt 18 Monate Bearbeitungszeit bis zur Betriebsaufnahme) angewendet.

- b. Beratung zu diversen Vergaben oder verkehrsvertraglichen Fragen im Anschluss an/ohne Bezug zu wettbewerblichen oder direkten Vergabeverfahren:

NAH.SH unterstützt den kommunalen Aufgabenträger bei Fragen rund um die Etablierung der im Verkehrsvertrag festgelegten Regelungen und Vorgänge sowie während dessen Laufzeit. Außerdem unterstützt NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger auf Anfrage bei verkehrswirtschaftlichen Fragestellungen und Aufträgen, die keinen oder nur einen indirekten Zusammenhang zum Verkehrsvertrag haben. Dies können beispielsweise die Ausschreibung von Gutachterleistungen für Regionale Nahverkehrspläne, Gutachten zur Antriebstechnik im ÖSPV oder die Moderation eines Prozesses sein.

## 2. Angebotsplanung

- a. Unterstützung/Übernahme von Planung Leistungsangebot im Rahmen von Vergabeverfahren

NAH.SH bereitet ein Vergabeverfahren planerisch vor und führt es für den kommunalen Aufgabenträger durch. NAH.SH nutzt in diesem Fall eigenständig ihre Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“), um die Fahrpläne des für die Ausschreibung oder Direktvergabe vorgesehenen Linienbündels zu importieren und Daten für die Vorabbekanntmachung, Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen zu erstellen. Sofern der kommunalen Aufgabenträger dies wünscht, bildet NAH.SH Änderungen des Fahrplanangebots, der Kapazitäten oder der Fahrzeugqualitäten ab und vollzieht diese hinsichtlich der Auswirkungen auf die Angebotslegung bis zur Ebene der Umlaufbildung nach.

NAH.SH erbringt für den kommunalen Aufgabenträger in enger Abstimmung dem folgenden Leistungsumfang:

| Nr. | Tätigkeit                                                                                                                                           |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Import/Aktualisierung der Fahrplandaten in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“) inklusive Topographie                                     |
| 2   | Erstellung einer Schülermatrix auf Basis der Fahrkartenverkäufe                                                                                     |
| 3   | Abgleich und ggf. Anpassung der Kapazitäten/Linienwegen mit den Verkehrsströmen in der Schülermatrix                                                |
| 4   | Zuordnung und ggf. Anpassung von Fahrzeugqualitäten für einzelne Fahrplanfahrten                                                                    |
| 5   | Erstellung einer Musterumlaufplanung, ggf. mit Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen bei ineffizientem Fahrzeugeinsatz                           |
| 6   | Bereitstellung von Daten (Fahrplankilometer/Fahrplanstunden/Fahrzeugmengen u.Ä.) anhand der Daten in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“) |

|    |                                                                                                                                                                      |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7  | Bereitstellung von Fahrplänen und Linienverlaufsplänen in verschiedenen allgemein anerkannten Datenformaten (z.B. PDF, Excel, VDV 252 u.W.) für das Vergabeverfahren |
| 8  | Bearbeitung von Rügen und Rückfragen zum Fahrplanangebot inklusive Simulation von Änderungen und deren Auswirkungen bis zur Ebene der Umlaufbildung                  |
| 9  | Bereitstellung der Fahrpläne für den Auftraggeber                                                                                                                    |
| 10 | Darstellung von Änderungen im Rahmen der Betriebsvorbereitung und Abschätzung deren Auswirkungen auf das Betriebsprogramm                                            |

- b. Unterstützung/Übernahme von Planung Leistungsangebot im Anschluss an Vergabeverfahren oder ohne Bezug zu Vergabeverfahren:

NAH.SH kann die Verkehrsleistung eines Linienbündels fortlaufend in einer Fahrplansoftware (derzeit: „Planmatrik“) abbilden; hierfür muss der kommunale Aufgabenträger sie regelmäßig über Angebotsveränderungen informieren. Die von NAH.SH gelieferte Indikation für die Auswirkungen von Angebotsänderungen kann dazu dienen, die Angaben der Verkehrsunternehmen zu plausibilisieren oder politische Entscheidungen vorzubereiten. Unter Voraussetzung einer kontinuierlichen Fahrplanpflege können z.B. auch aktuelle Aushangfahrpläne bereitgestellt werden. Aufgrund ihres planerischen Wissens kann NAH.SH bspw. Vorschläge dazu erarbeiten, wie „im Kleinen“ bei Herausforderungen im aktuellen Fahrplanangebot reagiert werden kann oder wie langfristige strategische Ziele bei der Weiterentwicklung des Angebots erreicht werden können.

### **Teil 3** **Finanzierung**

1. Der für die Ermittlung des nach § 7 Abs. (2) der Rahmenbedingungen der Vergütung zugrunde zu legende Pauschalpreis wird nachfolgenden Grundsätzen festgelegt:
  - a) Unter der Annahme, dass mindestens fünf kommunale Aufgabenträger das Leistungspaket beauftragen, sind für die Erbringung der in dem Leistungspaket vorgesehenen Leistungen insgesamt 2,8 Vollzeitäquivalente bzw. eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften (im Folgenden: Vollzeitäquivalente VZÄ) erforderlich, die von NAH.SH vorgehalten werden müssen. Die entsprechenden Mitarbeiter sind mindestens in die Entgeltgruppe E11 zum TV-L einzugruppieren und nach Maßgabe des TV-L einzustufen. Hieraus errechnet sich für das Kalenderjahr 2025 (mit Stand Dezember 2025) ein Personal- und Sachkostenaufwand von ca. 305.200 Euro (zzgl. USt.).
  - b) In die Kalkulation werden darüber hinaus einmalige Implementierungskosten in Höhe von 126.000 Euro (zzgl. USt.) und jährlich fortlaufende Kosten für die Nutzung

einer Verkehrsplanungssoftware in der tatsächlich anfallenden Höhe eingestellt. Sie betragen zur Zeit: 20.000 Euro (zzgl. USt.).

- c) Die sich aus der Summe von Personal- und Sachkosten gemäß lit. a) und Implementierungs- und Softwarevorhaltekosten gemäß lit. b) ergebenden prognostizierten Gesamtkosten von 431.200 Euro (zzgl. USt.) für das Jahr 2025 und 325.200 Euro (zzgl. USt.) in den Folgejahren (Stand 2025) werden auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, nach Maßgabe der Einwohnerzahlen (Stand jeweils Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beauftragung erfolgt) anteilig aufgeteilt.
  - d) Jeweils zum Ende des Kalenderjahres prüft NAH.SH die Aktualität der Kalkulation unter Zugrundelegung des Umfangs des im maßgeblichen Kalenderjahr für die Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Personaleinsatzes einschließlich der tatsächlichen Eingruppierung und Einstufung sowie der Angemessenheit des Sachkostenanteils sowie der Kosten für die Nutzung der Verkehrsplanungssoftware und erstellt auf dieser Grundlage eine Kalkulation des Pauschalbetrages für das nachfolgende Jahr nach Maßgabe von § 7 Abs. (4) der Rahmenbedingungen und teilt dem kommunalen Aufgabenträger eventuelle Veränderungen des auf ihn entfallenden Kostenanteils unter Beifügung der Nachkalkulation mit.
2. Beauftragen weitere kommunale Aufgabenträger NAH.SH mit der Erbringung von Leistungen des vertragsgegenständlichen Leistungspaketes wird NAH.SH die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 lit. a) und b) ermitteln, den sich ergebenden Betrag nach Maßgabe von Ziffer 1 lit. c) auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, verteilen und den kommunalen Aufgabenträgern den jeweils auf sie entfallenden Kostenanteil mitteilen.

#### **Teil 4**

#### **Sonstige Bestimmungen**

- 1. Die Kündigung des Leistungspaketes durch den kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach § 2 Abs. (3) der Rahmenbedingungen, sowie den nachstehend formulierten Bestimmungen.
  - a) Kommt es aufgrund des Beitritts eines weiteren kommunalen Aufgabenträgers erforderlichen Anpassung der Kosten gemäß Teil 3, Ziffer 2 zu einer Erhöhung des auf den einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallenden Kostenanteils um mehr als 20 % gegenüber dem Jahreswert vor der Neuverteilung, ist der jeweilige kommunale Aufgabenträger berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten

ordentlich zu kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass diese spätestens 12 Wochen nach Mitteilung der Erhöhung durch NAH.SH an den kommunalen Aufgabenträger NAH.SH zugeht.

- b) Entsprechendes gilt nach Kündigung eines oder mehrerer kommunaler Aufgabenträger und einer dadurch hervorgerufenen Änderung des Kostenanteils des kommunalen Aufgabenträgers.
  - c) NAH.SH ist zur Kündigung der Beauftragungen gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, sofern sich die Zahl der kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, auf unter zwei reduziert hat. Die Kündigung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Wirksamwerden der entsprechenden Reduktion ausgesprochen werden.
- 2. Der jeweilige kommunale Aufgabenträger vereinbart zu Beginn eines Kalenderjahres mit NAH.SH, in welchen Projekten und Themen und in welchem Umfang NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger unterstützen und beraten soll und legen dies in einem aufgabenträgerbezogenen Arbeitsplan fest. Änderungen des Arbeitsplanes bedürfen der Zustimmung sowohl von NAH.SH als auch des kommunalen Aufgabenträgers.
  - 3. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
  - 4. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beauftragung von Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Rahmenbedingungen ist Kiel.

Kiel, den

....., den .....

---

Nahverkehrsverbund  
Schleswig-Holstein GmbH

---

Kommunaler Aufgabenträger

Berücksichtigung Anteile Anhang 01 mit Aufteilungsschlüssel (zzgl. USt.)

| Gesellschafter | Einwohner | Anteil | Kosten 2025 | Kosten Folgejahr |
|----------------|-----------|--------|-------------|------------------|
| SL-FL          | 206.442   | 21%    | 89.286 €    | 67.337 €         |
| NF             | 170.331   | 17%    | 73.668 €    | 55.559 €         |
| RD-ECK         | 279.735   | 28%    | 120.985 €   | 91.244 €         |
| OH             | 204.730   | 21%    | 88.546 €    | 66.779 €         |
| HEI            | 135.757   | 14%    | 58.715 €    | 44.281 €         |
| Gesamt         | 996.995   | 100%   | 431.200 €   | 325.200 €        |

**Vereinbarung  
über die  
Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen  
der Koordinationsstelle Fachkräftemangel**

zwischen

der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel,

- im Folgenden: NAH.SH –

und

.....

- im Folgenden: Kommunaler Aufgabenträger –

**Teil 1  
Beauftragung**

1. Der kommunale Aufgabenträger beauftragt NAH.SH mit der Erbringung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch die Koordinationsstelle Fachkräftemangel.
2. Die Erbringung der o.g. Leistung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung NAH.SH GmbH an kommunale Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonenverkehr und den nicht schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖSPV) vom 10.03.2025. Die dortigen Bestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Der von NAH.SH in Erfüllung der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus Teil 2 dieser Vereinbarung. Eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Leistungsumfanges ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den Rahmenbedingungen möglich.

## **Teil 2**

### **Inhalt des Leistungspaketes**

#### **1. Erarbeitung einer Strategie**

Erarbeitung einer Strategie für eine strukturierte Befassung mit dem Thema u.a. bestehend aus einer

- Vorgeschalteten Rollenklärung zur Identifikation von Tätigkeitsfeldern der schleswig-holsteinischen Aufgabenträger für den ÖSPV (im Folgenden AT) unter Berücksichtigung von Vorüberlegungen und Herangehensweisen in anderen Regionen.
- Erarbeitung, Aufbereitung und Bewertung von Best-Practices für die AT u.a. durch Evaluierung von bereits durchgeführten Maßnahmen von Verkehrsunternehmen vor Ort oder in anderen Regionen/Verbünden.
- Erarbeitung weiterer Maßnahmen und Bewertung der jeweiligen Umsetzbarkeit (bspw. Kampagne zur Attraktivierung des Berufsbilds im Fahrdienst, Unterstützung bei der Organisation von Werbeveranstaltungen im Ausland in Kooperation mit den Außenhandelskammern oder Organisation von „Kümmerern“ oder „Paten“ zur Integration von Geflüchteten und Menschen aus dem Ausland bei kleineren Unternehmen).

Im Rahmen dieses Aufgabenfeldes werden die folgenden Bestandteile konkretisiert und weiterentwickelt, woraus sich Änderungen an dem weiteren genannten Leistungsumfang ergeben können.

Dieses Aufgabenfeld fällt nach Abschluss der strategischen Vorarbeit weg und wird durch das folgende Aufgabenfeld, also die Umsetzung der in der Strategie erarbeiteten Ansätze ersetzt.

#### **2. Umsetzung der Strategie**

Dieses Aufgabenfeld ersetzt das vorangegangene Aufgabenfeld und besteht daraus, die in der Strategie erarbeiteten und am Ende einer Priorisierung identifizierten Maßnahmen umzusetzen.

#### **3. Umsetzung erster Maßnahmen**

Gemeinsam mit den AT und den jeweiligen Fachabteilungen in den Verbünden können bereits die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

1. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Vorhaltung von Standardvertragsbestandteilen für neu vergebene öffentliche Dienstleistungsaufträge. Hier können bereits begonnene Vorarbeiten bspw. zu Anforderungen an die Ausbildung (Ausbildungsquote), einer Ausbildungsprämie (zusätzliche Vergütung von weiteren abgeschlossenen Ausbildung) oder dem Monitoring (zu Personal) fortgesetzt werden. Darüber hinaus sind weitere Vertragsbestandteile auf ihren Anpassungsbedarf zu prüfen (bspw. die Regelungen zur Fortschreibung).

2. Anstoßen und Koordinieren eines Prozesses zur Grobkonzeption von (übergreifenden) mittel- und längerfristigen Konsolidierungsmaßnahmen im Angebot für den Fall von anhaltenden, flächendeckenden personalbedingten Ausfällen.

#### **4. Erarbeitung und Durchführung eines landesweiten Monitorings des Fachkräftemangels und der damit verbundenen Auswirkungen**

Um dem Fachkräftemangel qualifiziert entgegenwirken zu können, ist eine Datenbasis zur Bemessung und zum Monitoring der aktuellen Problemlage erforderlich. Dazu ist es zielführend, Verbundgrenzen überschreitend Informationen zu bündeln und damit dauerhaft den Status quo und in die Zukunft gewandt die Entwicklung des Fachkräftemangels zu erfassen und abzuschätzen.

Da eine Reportinganforderung der AT gegenüber den Verkehrsunternehmen in den Verkehrsverträgen bisher nicht besteht, ist zunächst ein Reportingformat abzustimmen und anschließend dessen Umsetzung voranzutreiben.

#### **5. Vernetzung mit/von relevanten Akteuren**

Zentrale Akteure in SH im Umgang mit dem Fachkräftemangel und den Folgen daraus sind die AT, die Verkehrsunternehmen (VU) und Verbünde. Zu all diesen Parteien sind durch die Koordinierungsstelle Schnittstellen zu entwickeln.

- AT: Regelmäßiger Bericht in den Verbundausschuss und einen je nach Interesse aus dem Kreis der Aufgabenträger einzurichtenden gesonderten Arbeitskreis zum Thema Personal. (quartalsweise)
- Verkehrsunternehmen: Austausch über den (verstetigten) Phönix Arbeitskreis Personal, den Phönix-Lenkungskreis oder ein vergleichbares Format. (monatlich)
- Verbünde (regional): Gemeinsam mit dem hvv werden bereits mehrere inhaltliche Stränge bearbeitet. Dazu existiert ein Regeltermin auf Arbeitsebene, sowie die Vereinbarung, dass sich hvv und NAH.SH gegenseitig zu Terminen einladen, bzw. sich über Ergebnisse von Terminen austauschen. (monatlich)
- Verbünde (national): Bisher unregelmäßig stattfindender Arbeitskreis mit anderen Aufgabenträgern und Verbünden sowie eine Teilnahme an Sitzungen von bundesweiten Interessenverbänden (BAG ÖPNV oder als Gast bei der BSN). (mehrmals im Jahr)
- Institutionen/Unternehmen außerhalb der Branche: Das Vorhalten von Erstinformationen und Vernetzen von Akteuren, bspw. zwischen Rekrutierungs-Unternehmen und VU (Bsp. „skillution“) oder den VU und der Bundesagentur für Arbeit kann Hürden beim Ergreifen von Maßnahmen abbauen. (anlassbezogen)

#### **6. Adressieren und Hinwirken auf Änderungen von politischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen**

Die Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften werden in vielen Teilbereichen durch strukturelle Rahmenbedingungen eingeschränkt. Gemeinsam mit weiteren Akteuren innerhalb (bspw. Unternehmen oder Verbände) oder außerhalb der Branche (bspw. Bundesagentur für Arbeit oder IHK) kann auf Landes- und Bundesebene auf eine Änderung von Rahmenbedingungen hingewirkt werden.

Ansätze sind hier beispielsweise die Altersgrenze für die Funktionsausbildung zum Busfahrer bei 18 Jahren und das Schulabgangsalter bei Hauptschulabschluss oder mittlerer Reife von 16 Jahren oder die zwingende Vorgabe zum Absolvieren von Führerscheinprüfungen in der deutschen, statt in anderen Sprachen.

## **7. Bearbeitung von verkehrsvertraglichen Einzelfragestellungen**

Bearbeitung der relevanten Anfragen der AT aus dem politischen und gesellschaftlichen Raum. Sofern es sich dabei um Fragestellungen handelt, die auch für weitere AT von Relevanz sein können, werden die Erkenntnisse geteilt.

Beispielhaft ist hier die Befassung mit der Beteiligung der AT an atypischen Sonderzahlungen mit umfangreicher Begleitung durch die Verbünde zu sehen.

## **Teil 3 Finanzierung**

1. Der für die Ermittlung des nach § 7 Abs. (2) der Rahmenbedingungen der Vergütung zugrunde zu legende Pauschalpreis wird nachfolgenden Grundsätzen festgelegt:
  - a) Unter der Annahme, dass mindestens 15 kommunale Aufgabenträger das Leistungspaket beauftragen, sind für die Erbringung der in dem Leistungspaket vorgesehenen Leistungen insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalente bzw. eine entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften (im Folgenden: Vollzeitäquivalente VZÄ) erforderlich, die von NAH.SH vorgehalten werden müssen. Die entsprechenden Mitarbeiter sind mindestens in die Entgeltgruppe E11 zum TV-L einzugruppieren und nach Maßgabe des TV-L einzustufen. Hieraus errechnet sich für das Kalenderjahr 2025 (mit Stand Dezember 2025) ein Personal- und Sachkostenaufwand von ca. 109.000 Euro (zzgl. USt.).
  - b) Die prognostizierten Gesamtkosten werden auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt.
  - c) Jeweils zum Ende des Kalenderjahres prüft NAH.SH die Aktualität der Kalkulation unter Zugrundelegung des Umfangs des im maßgeblichen Kalenderjahr für die

Erbringung der Leistungen nach dem Leistungspaket erforderlichen Personaleinsatzes einschließlich der tatsächlichen Eingruppierung und Einstufung sowie der Angemessenheit des Sachkostenanteils und erstellt auf dieser Grundlage eine Kalkulation des Pauschalbetrages für das nachfolgende Jahr nach Maßgabe von § 7 Abs. (4) der Rahmenbedingungen und teilt dem kommunalen Aufgabenträger eventuelle Veränderungen des auf ihn entfallenden Kostenanteils unter Beifügung der Nachkalkulation mit.

2. Beauftragen weitere kommunale Aufgabenträger NAH.SH mit der Erbringung von Leistungen des vertragsgegenständlichen Leistungspaketes wird NAH.SH die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 1 lit. a) und b) ermitteln, den sich ergebenden Betrag nach Maßgabe von Ziffer 1 lit. c) auf die kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, verteilen und den kommunalen Aufgabenträgern den jeweils auf sie entfallenden Kostenanteil mitteilen.

#### **Teil 4** **Sonstige Bestimmungen**

1. NAH.SH und der kommunale Aufgabenträger evaluieren zusammen mit den weiteren kommunalen Aufgabenträgern, die dieses Leistungspaket beauftragt haben, im Abstand von zwei Jahren nach Einrichtung der Ressourcen die Aufgabenerfüllung durch die Koordinierungsstelle Fachkräftemangel.
2. Die Kündigung des Leistungspaketes durch den kommunalen Aufgabenträger richtet sich nach § 2 Abs. (3) der Rahmenbedingungen, sowie den nachstehend formulierten Bestimmungen.
  - a) Kommt es aufgrund des Beitritts eines weiteren kommunalen Aufgabenträgers erforderlichen Anpassung der Kosten gemäß Teil 3, Ziffer 2 zu einer Erhöhung des auf den einzelnen kommunalen Aufgabenträger entfallenden Kostenanteils um mehr als 20 % gegenüber dem Jahreswert vor der Neuverteilung, ist der jeweilige kommunale Aufgabenträger berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten ordentlich zu kündigen. Die Wirksamkeit der Kündigung setzt voraus, dass diese spätestens 12 Wochen nach Mitteilung der Erhöhung durch NAH.SH an den kommunalen Aufgabenträger NAH.SH zugeht.
  - b) Entsprechendes gilt nach Kündigung eines oder mehrerer kommunaler Aufgabenträger und einer dadurch hervorgerufenen Änderung des Kostenanteils des kommunalen Aufgabenträgers.

- c) Nach Abschluss einer Evaluation gemäß Ziffer 1 kann der kommunale Aufgabenträger unabhängig von dem Ergebnis der Evaluation diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens 12 Wochen nach Vorlage des Evaluationsberichtes an den kommunalen Aufgabenträger gegenüber NAH.SH erfolgen.
  - d) NAH.SH ist zur Kündigung der Beauftragungen gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, sofern sich die Zahl der kommunalen Aufgabenträger, die das Leistungspaket beauftragt haben, reduziert hat. Die Kündigung muss innerhalb von zwölf Wochen nach Wirksamwerden der entsprechenden Reduktion ausgesprochen werden.
- 3. Der jeweilige kommunale Aufgabenträger vereinbart zu Beginn eines Kalenderjahres mit NAH.SH, in welchen Projekten und Themen und in welchem Umfang NAH.SH den kommunalen Aufgabenträger unterstützen und beraten soll und legen dies in einem aufgabenträgerbezogenen Arbeitsplan fest. Änderungen des Arbeitsplanes bedürfen der Zustimmung sowohl von NAH.SH als auch des kommunalen Aufgabenträgers.
  - 4. Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
  - 5. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beauftragung von Leistungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der in dieser Vereinbarung in Bezug genommene Rahmenbedingungen ist Kiel.

Kiel, den

....., den .....

---

Nahverkehrsverbund  
Schleswig-Holstein GmbH

---

Kommunaler Aufgabenträger



## KielRegion GmbH: Jahresabschluss 2024

|                                |                                    |
|--------------------------------|------------------------------------|
| <b>VO/2025/158</b>             | <b>Beschlussvorlage öffentlich</b> |
| öffentlich                     | Datum: 08.05.2025                  |
| <i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i> | Ansprechpartner/in: Nina Fiedler   |
|                                | Bearbeiter/in: Katrin Abendroth    |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)       | Ö / N |
|------------|-------------------------------|-------|
| 12.06.2025 | Hauptausschuss (Entscheidung) | Ö     |

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit** entfällt

### **Beschlussvorschlag**

Der Hauptausschuss beschließt, den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH, Herrn Kai Lass, anzuweisen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2024 der KielRegion GmbH wird festgestellt sowie der Lagebericht genehmigt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 1.297.997,82 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der nicht ausgeschöpfte planmäßige Verlustausgleich für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von 432,18 EUR wird – vorbehaltlich eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung – in der Kapitalrücklage belassen.
4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin werden für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

### **Sachverhalt**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist indirekt über die WFG Infrastruktur GmbH mit 36,67 % (entspricht 18.333,00 EUR) an der KielRegion GmbH beteiligt. Die Landeshauptstadt Kiel ist ebenso mit 36,67 % und der Kreis Plön mit 26,67 % an der KielRegion GmbH beteiligt.

Zu den Punkten 1 – 4 der Beschlussempfehlung:

Gemäß § 6 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Regelungen des GmbHG den Gesellschaftern.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SH, Niederlassung Kiel, hat für den Jahresabschluss 2024 einen uneingeschränkten

Bestätigungsvermerk erteilt.

Die KielRegion GmbH weist in 2024 einen Fehlbetrag von 1.298 TEUR (Wirtschaftsplan: -1.298 TEUR, Vorjahr: -983 TEUR) aus.

Der Zweck der KielRegion GmbH ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten auf dem Gebiet der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften. Die Gesellschaft wirbt hierzu Fördermittel aus verschiedensten Quellen ein, wobei sich durch nicht abrechenbare Kosten sowie zu tragende Eigenanteile zwangsläufig ein Jahresfehlbetrag einstellt.

Die leichte Unterschreitung des geplanten Verlustes um 432,18 EUR konnte durch ein konsequentes Kostenmanagement sowie zwischenzeitlich bestehende Vakanzen im Geschäftsjahr erreicht werden.

Die Gesellschafter sind gemäß § 16 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, eingetretene Verluste bis zu der sich aus dem Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Hiervon abweichende Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Entsprechend gleichlautende Vorlagen werden in den drei Gebietskörperschaften eingebracht.

Im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile haben die Gesellschafter daher für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Betrag von 1.298 TEUR der Gesellschaft zugeführt. Der Ausweis erfolgt in der Kapitalrücklage. Inklusive dieses Betrages weist die Gesellschaft zum 31.12.2024 ein Eigenkapital in Höhe von 194 TEUR aus.

Zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft sowie aufgrund des geringen Unterschiedsbetrages hat der Aufsichtsrat der KielRegion GmbH in seiner Sitzung vom 09.04.2025 den Gesellschaftern empfohlen, die im Antrag aufgeführten Beschlüsse zu fassen, also den in 2024 in Abschlägen ausgezahlten Mehrbetrag in Höhe von 432,18 EUR in der Kapitalrücklage der Gesellschaft zu belassen.

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk 2024 sind als Anlage 1 beigefügt.

## **Relevanz für den Klimaschutz**

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n:**

|   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1 | Jahresabschluss 2024 KielRegion |
|---|---------------------------------|

**Bilanz der KielRegion GmbH, Kiel,****zum 31. Dezember 2024****Aktiva**

|                                                                                                                                                                          | 31.12.2024<br>EUR          | 31.12.2023<br>EUR          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                                                                                                                                 |                            |                            |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände<br>Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte<br>und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen<br>aus solchen Rechten und Werten | 1.507,00                   | 2.857,00                   |
| II. Sachanlagen<br>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-<br>ausstattung                                                                                               | 133.868,00<br>135.375,00   | 121.085,00<br>123.942,00   |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                                                                                                                                 |                            |                            |
| I. Forderungen und sonstige<br>Vermögensgegenstände                                                                                                                      |                            |                            |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                                                                                                            | 1.084.942,22               | 827.574,12                 |
| 2. Forderungen gegen Gesellschafter                                                                                                                                      | 0,00                       | 178.761,44                 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände<br>(davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem<br>Jahr: EUR 15.228,34, Vj. EUR 14.321,28)                                          | 25.311,54                  | 24.069,62                  |
|                                                                                                                                                                          | 1.110.253,76               | 1.030.405,18               |
| II. Kassenbestand und<br>Guthaben bei Kreditinstituten                                                                                                                   | 380.483,39<br>1.490.737,15 | 545.377,38<br>1.575.782,56 |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                                                                     | 7.122,92                   | 1.328,99                   |
|                                                                                                                                                                          | 1.633.235,07               | 1.701.053,55               |

**Passiva**

|                                                                                                                                                                                                                                                            | 31.12.2024<br>EUR           | 31.12.2023<br>EUR         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| <b>A. Eigenkapital</b>                                                                                                                                                                                                                                     |                             |                           |
| I. Gezeichnetes Kapital                                                                                                                                                                                                                                    | 50.000,00                   | 50.000,00                 |
| II. Kapitalrücklage                                                                                                                                                                                                                                        | 2.425.071,98                | 1.126.641,98              |
| III. Verlustvortrag                                                                                                                                                                                                                                        | -983.194,18                 | 0,00                      |
| IV. Jahresfehlbetrag                                                                                                                                                                                                                                       | -1.297.997,82<br>193.879,98 | -983.194,18<br>193.447,80 |
| <b>B. Rückstellungen</b>                                                                                                                                                                                                                                   |                             |                           |
| Sonstige Rückstellungen                                                                                                                                                                                                                                    | 100.693,78                  | 75.702,87                 |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                                                                                                                                                                                                                                |                             |                           |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen<br>und Leistungen<br>(davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem<br>Jahr: EUR 629.502,39, Vj. EUR 606.857,15)                                                                                                      | 629.502,39                  | 606.857,15                |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten<br>(davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem<br>Jahr: EUR 103.860,15, Vj. EUR 70.399,25)<br>(davon aus Steuern: EUR 99.139,61<br>Vj: 21.217,72)<br>(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:<br>EUR 0,00, Vj. EUR 0,00) | 103.860,15                  | 70.399,25                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                            | 733.362,54                  | 677.256,40                |
| <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                                                                                                                                                       | 605.298,77                  | 754.646,48                |
|                                                                                                                                                                                                                                                            | 1.633.235,07                | 1.701.053,55              |

**Gewinn- und Verlustrechnung der****KielRegion GmbH, Kiel,****für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

|                                                          | 2 0 2 4<br>EUR              | 2 0 2 3<br>EUR            |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------|
| <b>1. Umsatzerlöse</b>                                   | <b>4.502.711,85</b>         | <b>3.606.607,86</b>       |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge                         | 42.713,05                   | 41.220,45                 |
|                                                          | <u>4.545.424,90</u>         | <u>3.647.828,31</u>       |
| 3. Materialaufwand                                       |                             |                           |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen                     | 2.508.684,63                | 2.083.230,74              |
| 4. Personalaufwand                                       |                             |                           |
| a) Löhne und Gehälter                                    | 1.842.389,86                | 1.479.545,76              |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung | 410.753,51                  | 322.410,42                |
|                                                          | <u>2.253.143,37</u>         | <u>1.801.956,18</u>       |
| 5. Abschreibungen auf Sachanlagen                        | 114.928,69                  | 53.742,33                 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen                    | 967.919,76                  | 692.093,24                |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                  | 1.596,07                    | 0,00                      |
| 8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                  | 342,34                      | 0,00                      |
| <b>9. Ergebnis nach Steuern</b>                          | <b>-1.297.997,82</b>        | <b>-983.194,18</b>        |
| 10. Sonstige Steuern                                     | 0,00                        | 0,00                      |
| <b>11. Jahresfehlbetrag</b>                              | <b><u>-1.297.997,82</u></b> | <b><u>-983.194,18</u></b> |

**KielRegion GmbH**

**Anhang für das Geschäftsjahr**

**Vom 01.01. bis 31.12.2024**

**Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der KielRegion GmbH, Kiel, eingetragen unter der Nummer HRB 10353 KI im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 264ff. HGB) und des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2024 nach den Größenmerkmalen gemäß § 267 HGB als eine Kleine Kapitalgesellschaft zu qualifizieren. Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

**Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr 2024 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Als Nutzungsdauer werden die AfA-Tabellen der allgemein verwendbaren Anlagegüter zugrunde gelegt. Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer EUR 1.000,00 nicht überschreiten, werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Forderungen sind mit dem Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen sind nicht gebildet worden.

Die übrigen Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen bilanziert.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in Höhe des Teilbetrages, der in Folgejahren aufwandswirksam wird, angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgte mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Angaben und Erläuterungen zur Bilanz**

#### Aktivseite

##### Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergeben sich zum 31.12.2024 gemäß dem Anlagenspiegel, der dem Anhang beigelegt ist.

#### Passivseite

##### Sonstige Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag setzen sich die sonstigen Rückstellungen wie folgt zusammen:

|                                         | <u>2024<br/>EUR</u> |
|-----------------------------------------|---------------------|
| Aufstellung Jahresabschluss 2024        | 6.500,00            |
| Erstellung Steuererklärung 2024         | 1.500,00            |
| Prüfung Jahresabschluss 2024            | 5.500,00            |
| Bildung Archivierungskostenrückstellung | 4.880,00            |
| Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten | 10.000,00           |
| Urlaubsrückstellung 2024                | 19.320,03           |
| Überstundenrückstellung 2024            | 51.493,75           |
| Übrige Posten                           | 1.500,00            |
|                                         | <u>100.693,78</u>   |

### Restlaufzeiten und Sicherheiten der Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit branchenüblichen Eigentumsvorbehalten gesichert. Die weiteren Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

### **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsatzerlöse bestehen zum überwiegenden Teil aus Zuschüssen der EU und des Landes Schleswig-Holstein zur Durchführung von Projekten.

### **Sonstige Angaben**

#### Angabe der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl

Im Geschäftsjahr 2024 wurden durchschnittlich 47,75 Arbeitnehmer (31 Vollzeitäquivalente) gem. § 267 Abs. 5 HGB beschäftigt. Es handelt sich ausschließlich um kaufmännische Arbeitnehmer.

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Dienstleistungs- und sonstigen Verträgen betragen für die Jahre 2025 ff. insgesamt TEUR 3.222. Sie betreffen im Wesentlichen das Projekt Sprottenflotte, das sich durch Beiträge und Zuschüsse der eingebundenen Kommunen und Partner selbst trägt.

#### Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Frau Ulrike Wielatt, Kiel, ist als Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2024 an:

|                       |                                                            |                             |                                                                                    |
|-----------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Dr. Ulf Kämpfer       | Oberbürgermeister                                          | Landeshauptstadt Kiel       | Vorsitzender (bis 02.12.2024),<br>2. Stellvertreter der Vorsitzender ab 03.12.2024 |
| Ingo Sander           | Landrat                                                    | Kreis Rendsburg-Eckernförde | Seit 01.07.2024, Vorsitzender ab 03.12.2024                                        |
| Constance Prange      | Handelsfachwirtin                                          | Landeshauptstadt Kiel       |                                                                                    |
| Daniela Sonders       | SocialMedia Managerin                                      | Landeshauptstadt Kiel       |                                                                                    |
| Raman Muhamad         | Student                                                    | Landeshauptstadt Kiel       |                                                                                    |
| Diana Marschke        | Geschäftsführerin                                          | Kreis Rendsburg-Eckernförde |                                                                                    |
| Dr. Johann Brunkhorst | Rechtsanwalt                                               | Kreis Rendsburg-Eckernförde | Stellvertretender Vorsitzender (bis 02.12.2024)                                    |
| Prof. Dr. Stephan Ott | Fachbereichsleitung Soziales, Gesundheit und Infrastruktur | Kreis Rendsburg-Eckernförde | Bis 30.06.2024                                                                     |
| Gerrit van den Toren  | Lehrer                                                     | Kreis Rendsburg-Eckernförde |                                                                                    |
| Lutz Schlünsen        | Geschäftsführer Versicherungswirtschaft SH e.V.            | Kreis Plön                  |                                                                                    |
| Karolin Bretschneider | Verwaltungsbeamtin                                         | Kreis Plön                  |                                                                                    |
| Björn Demmin          | Landrat                                                    | Kreis Plön                  | 1. Stellvertreter der Vorsitzender (ab 03.12.2024)                                 |

Der Aufsichtsrat hat im Berichtsjahr keine Vergütung erhalten.

Die Geschäftsführerin hat im Berichtsjahr Bezüge in Höhe von TEUR 108 erhalten. Variable Gehaltsbestandteile waren nicht vereinbart.

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 5.

Der Jahresfehlbetrag wird nach dem Vorschlag der Geschäftsführung auf das Folgejahr vorgetragen.

Kiel, den 26. Februar 2025

---

Ulrike Wielatt

-Geschäftsführerin-

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023  
KielRegion GmbH, Kiel

|  | ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN |                |                | AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN |                     |                | RESTBUCHWERTE  |                      |                      |
|--|--------------------------------------|----------------|----------------|-----------------------------|---------------------|----------------|----------------|----------------------|----------------------|
|  | 1. Jan. 2024<br>EUR                  | Zugänge<br>EUR | Abgänge<br>EUR | 31. Dez. 2024<br>EUR        | 1. Jan. 2024<br>EUR | Zugänge<br>EUR | Abgänge<br>EUR | 31. Dez. 2024<br>EUR | 31. Dez. 2023<br>EUR |
|  | 25.884,51                            | 0,00           | 0,00           | 25.884,51                   | 23.027,51           | 1.350,00       | 0,00           | 24.377,51            | 2.857,00             |
|  | 290.992,04                           | 130.268,69     | 11.239,55      | 410.021,18                  | 169.907,04          | 113.578,69     | 7.332,55       | 276.153,18           | 133.868,00           |
|  | 121.085,00                           |                |                |                             |                     |                |                |                      |                      |
|  | 316.876,55                           | 130.268,69     | 11.239,55      | 435.905,69                  | 192.934,55          | 114.928,69     | 7.332,55       | 300.530,69           | 123.942,00           |

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte  
und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen  
aus solchen Rechten und Werten

II. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-  
ausstattung

**Lagebericht der KielRegion GmbH**  
**für das Geschäftsjahr 2024**

**A. Darstellung des Geschäftsverlaufs**

Die KielRegion steht für Kooperation in der Region, für gemeinsame Stärke und erfolgreiche Projekte. Als gemeinsame Gesellschaft der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie der Landeshauptstadt Kiel unterstützt die KielRegion GmbH die Zusammenarbeit der Verwaltungen, Wirtschaftsförderungen und weiterer Institutionen und Akteure in der Region. Ziel ist es, die Zusammenarbeit für die Region zu stärken und Lösungen für aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu entwickeln. So positioniert sich die KielRegion im Wettbewerb der Regionen als WirtschaftsRegion, MobilitätsRegion und ZukunftsRegion.

Grundlage der Zusammenarbeit sind das 2014 vorgelegte Regionale Entwicklungskonzept (REK) für die KielRegion und der im Jahr 2024 mit Beschlüssen zur inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der regionalen Kooperation abgeschlossene Strategieprozess KielRegion 2030. Die Gesellschafter folgten der Empfehlung der Gutachter des Strategieprozesses, Prof. Prieb und Prof. Wehrhahn der CAU zu Kiel und beschlossen die inhaltliche Konkretisierung der Arbeit der KielRegion auf die Handlungsfelder Arbeit & Wirtschaft (WirtschaftsRegion), Regionales Mobilitätsmanagement (MobilitätsRegion) sowie die Förderung und Entwicklung von Zukunftsthemen (ZukunftsRegion) mit Ausarbeitung der Masterpläne Klima und Gesundheit. Die Ausarbeitung der Masterpläne Klima und Gesundheit zur Erschließung der Zukunftsfelder für die regionale Kooperation ist im Jahr 2024 gestartet.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde im Rahmen der strukturellen Weiterentwicklung der Gesellschaftsstruktur die Einrichtung eines Regionalrates als zusätzliches Gremium zur bestehenden GmbH-Struktur beschlossen. In diesem Gremium werden zukünftig 3x im Jahr insgesamt 49 politische Vertreter:innen aus den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie aus der Landeshauptstadt Kiel gemeinsam über die operative und inhaltliche Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der regionalen Kooperation beraten und entscheiden. Mit Gründung dieses neuen Gremiums wird die regionale Kooperation auf eine breitere politische Basis gestellt, der aktive Austausch und die politische Zusammenarbeit

gefördert sowie Beschlüsse für die gemeinsam getragenen Themen und Handlungsfelder beraten und (mit Ausnahme von Entscheidungen strategischer und finanzielle Reichweite) auch beschlossen. Diese in Schleswig-Holstein einzigartige, freiwillige politische Zusammenarbeit schafft eine verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der Gesellschaft und stärkt die Arbeit der KielRegion GmbH.

2024 war insgesamt ein sehr erfolgreiches, zukunftsweisendes Jahr für die KielRegion GmbH. Neben der einheitlichen Beschlussfassung der Gesellschafter zu Stärkung und Vertiefung der regionalen Kooperation als klares Bekenntnis der beteiligten Gebietskörperschaften zur gemeinsamen Arbeit hat die Geschäftsführerin auch 2024 die internen Strukturen weiter aufgebaut, entwickelt und gestärkt. Beides, sowohl die Stärkung der Zusammenarbeit mit Gesellschaftern und Partner:innen im Außenverhältnis der KielRegion GmbH, als auch die Professionalisierung der internen Strukturen gehen dabei Hand in Hand. Durch die Stärkung beider Entwicklungsfelder wird die Organisationsstruktur stabil und zukunftsorientiert aufgestellt. Im internen Weiterentwicklungsprozess standen daher 2024 die persönliche sowie organisationale Entwicklung zu Themen wie Führung, Verantwortung und Verbindlichkeit im Vordergrund, um der geforderten Professionalität und Ergebnisorientierung aller Aktivitäten der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Ebenso wurden die internen Strukturen und Prozesse weiter professionalisiert, was sich insbesondere in den Strukturen des Controllings und einer in 2024 gestarteten digitalisierten Buchhaltung widerspiegelt. Dieser Prozess wird im Jahr 2025 fortgeführt – geplant ist die Durchführung der Buchhaltung im eigenen Hause.

Die Zahl der Mitarbeitenden hat sich, auch durch die 2024 vollständige Umsetzung des 2022 beschlossenen Personalkonzeptes für die Gesellschaft sowie das Einwerben weiterer Projektmittel, z.B. für die Arbeit im Projekt Smile24 oder Moin Fachkräfte, von 36 auf 39 Köpfe (ohne studentische Hilfskräfte und geringfügig Beschäftigte) erhöht, die 30,5 VZÄ besetzen. Die Fluktuation bewegt sich auf einem unterdurchschnittlichen Maß von 3,5%. Für die Mitarbeitenden der KielRegion GmbH werden unterschiedliche flexible Arbeitszeitmodelle und der Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und in der Praxis gelebt. Für alle Mitarbeitenden bestand weiterhin im Geschäftsjahr 2024 das Angebot der betrieblichen Altersvorsorge, des Dienstad-Leasings und das Jobticket.

Die Gesellschaft hat im April 2024 ihre Büroräume gewechselt. Durch den Umzug vom Wissenschaftspark an den Alten Markt in Kiel konnten bei geringeren Mietkosten die Büroflächen erheblich erweitert und ein offenes Nutzungskonzept umgesetzt werden. Neben einer höheren Anzahl von Büroarbeitsflächen in offen gestalteten Flächen ebenso wie in Gruppenräumen steht für die Durchführung von Workshops und Meetings nun ein 80m<sup>2</sup> großer eigener Konferenzraum zur Verfügung, wodurch dem Grundansatz der

Gesellschaft der Vernetzung der KielRegion und ihren Akteuren noch besser und ressourcenschonender Rechnung getragen werden kann und die in den Vorjahren oft praktizierte Anmietung von Workshopräumen sich auf ein geringes Maß reduzieren ließ.

Die Summe der eingeworbenen Fördermittel hat sich auch im Geschäftsjahr 2024 weiter erhöht, von TEUR 1.820 im Jahr 2023 auf TEUR 2.552 im Jahr 2024 – ein Zeichen, dass die regional bearbeiteten Themen und Projekte eine hohe Bedeutung und Zukunftsrelevanz aufweisen. Bei fast allen Projekten steht neben dem inhaltlich-thematischen Ansatz die Stärkung und Vernetzung aller Beteiligten der KielRegion mit im Vordergrund.

Die Arbeit der KielRegion wird auch weiterhin landesseitig finanziell unterstützt. So konnte die grundsätzliche Förderung des Regionalmanagements im Jahr 2023 für weitere drei Jahre durch eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von TEUR 200 p.a. als 50% Förderung auf Personal- und Sachkosten bis Ende März 2026 eingeworben werden. Zusätzlich stehen für die inhaltliche Arbeit der KielRegion GmbH sowie weiterer regionaler Akteure Mittel aus dem Regionalbudget (basieren auf Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) des Landes SH) zur Verfügung. Gefördert werden in der dritten Laufzeit des Regionalbudgets 60% der Kosten bei einem maximalen Fördervolumen von TEUR 300 pro Projektjahr. Über die dreijährige Laufzeit beträgt die Fördersumme TEUR 900. Aus diesem Budget werden in der KielRegion GmbH u.a. die Ausarbeitung der oben genannten Masterpläne Klima und Gesundheit sowie weitere Projekte der KielRegion GmbH zu Stärkung der Region in den Bereichen der Fachkräftesicherung, der GründungsRegion sowie des Regionalmarketings im Geschäftsjahr 2024 gefördert.

Für die zukünftige Perspektive wurde der internationale Blick und Austausch über die Grenzen Deutschlands hinaus in den Ostseeraum weiter ausgebaut. Dabei stehen die Partner:innen aus der STRING-Region mit vergleichbaren Themen und Strukturen im Fokus gemeinsamer Gespräche und inhaltlicher Projektansätze.

Die inhaltliche Arbeit der KielRegion ist durch den Strategieprozess KielRegion 2030 weiter fokussiert worden, auch als Basis für die weiterhin umfangreich eingeworbenen Fördermittel aus EU, Bund und Land für die inhaltliche Arbeit in den vereinbarten Handlungsfeldern.

Inhaltliche relevante Projekt-Entwicklungen im Jahr 2024 für die Bereiche Arbeit & Wirtschaft, Mobilität sowie der Bearbeitung der Zukunftsthemen werden im Folgenden detailliert beschrieben:

## **Arbeit & Wirtschaft:**

Das aus dem Regionalmanagement heraus gebildete Team „Nachhaltiges Wirtschaften“ bildet die Basis für die Bearbeitung der Themen im Handlungsfeld „Arbeit & Wirtschaft“. Das Team, das grundsätzlich durch die Gesellschafter finanziert wird, besteht aus 3,5 VZÄ. Gemäß den Ergebnissen des Strategieprozesses KielRegion 2030 fokussiert sich die Arbeit der regionalen Kooperation auf die Themen Fachkräftesicherung, Gründung und strategische wirtschaftliche Entwicklung.

Im Bereich der **Fachkräftesicherung** konnte neben dem bereits seit 2023 laufenden Projekt des **INQA-Coaching** (mit einer Fördersumme von TEUR 62,5 in 2024), im Rahmen dessen KMU durch eine aufsuchende Beratung bei der Umsetzung von Themen der Digitalisierung und Prozessgestaltung zielgerichtet unterstützt werden, eine Förderung durch das Land SH für die Erarbeitung und Umsetzung innovativer Ansätze für Fachkräfte in den Branchen Erneuerbare Energien und Gesundheit im Rahmen des **Projektes Moin Fachkräfte** mit einer dreijährigen Laufzeit bis 30.06.2026 eingeworben werden. Die Fördersumme beträgt für 2024 TEUR 157,5 bei einer Förderquote von 70%.

Die Fortführung des Projektes **FachkräfteOffensive 2.0 mit Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Fachkräftethemen** sowie die Erweiterung der **Praktikumsbörse** aus dem Kreis RD-Eck auf die gesamte KielRegion aus Mitteln des Regionalbudgets komplettieren die Projekte im Bereich Fachkräftesicherung.

Das diesem Bereich ebenfalls zuzurechnende Projekt **RealWork** mit dem Ziel der Entwicklung eines ganzheitlichen Konzeptes zu Coworking-Spaces in ländlichen Räumen und der Attraktivitätssteigerung von CoWorking für Beschäftigte in Normalarbeitsverhältnissen wurde mit einer großen Abschlusskonferenz im Alten Güterbahnhof in Kiel 2024 abgeschlossen. Die im Projekt erarbeiteten Ergebnisse sind in einem Leitfaden für Unternehmen, Kommunen und CoWorking Space-Betreibende dokumentiert und sollen in der Zusammenarbeit mit regionalen Partnern fortgeführt werden. Gefördert wurde das Projekt über drei Jahre durch Fördermittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und einer Fördersumme von TEUR 77 für das Jahr 2024. Durch einen Fehler in der Projektabrechnung 2023 weist dieses Projekt für 2024 entgegen den Planzahlen einen Fehlbetrag in Höhe von TEUR 43 aus.

Für das seit Jahren bewährte Projekt „**Festival der Wissenschaft**“ konnte die KielRegion auch für die Jahre 2024 und 2025 erfolgreich eine Förderung aus EU-Mitteln einwerben. Unter dem Titel Festival der Wissenschaft werden jährlich zwischen April und September eine Vielzahl aus unterschiedlichen Veranstaltungsformaten durchgeführt, um die Exzellenz und Expertise der wissenschaftlichen Einrichtungen der KielRegion einem breiten

Publikum näher zu bringen und sichtbar zu machen. Ein weiterer Bestandteil war das erfolgreiche Projekt **Rent-A-Scientist** im Juli 2024, bei dem rund 130 Wissenschaftler:innen in insgesamt 171 Schulklassen der KielRegion eine Schulstunde zu ihrem Forschungsgebiet gestalteten. Jährlicher Höhepunkt ist der **Science Day** aller beteiligten Städte in Europa am letzten Freitag im September. Die Fördersumme beträgt für 2024 TEUR 120, durch zusätzliche Partner- und Sponsorenbeiträgen trägt sich das Projekt zu 100%.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden auch die Aktivitäten der KielRegion zum Aufbau einer **GründungsRegion** unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren aus der Gründungs- und Startup-Szene der KielRegion weiter verstärkt. Neben der jährlichen Durchführung des **GründungsCups** wurden 2024 unterschiedliche Arbeitspakete initiiert und bearbeitet. Das Projekt wird aus Mitteln aus dem Regionalbudget finanziert (in 2024 TEUR 52), die Eigenanteile werden durch die drei regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften getragen.

Im Bereich der strategischen wirtschaftlichen Entwicklung steht die wirtschaftliche Stärkung und Zukunftsfähigkeit der Region insgesamt im Fokus, die Bearbeitung dieses Handlungsfeldes erfolgt in enger Kooperation mit den drei Wirtschaftsförderungsgesellschaften. In diesem Bereich ist auch das deutsch-dänischen Interreg-Projekt **GrønBusiness** angesiedelt, das die KielRegion GmbH seit April 2023 als Leadpartner mit insgesamt acht Projektpartner:innen aus Schleswig-Holstein und Süddänemark zusammen bearbeitet. Der Fokus des umsetzungs- und handlungsorientierten Projektes liegt auf Unterstützung von KMU bei der Umsetzung der SDGs. Die Fördersumme für die KielRegion betrug im Jahr 2024 rund TEUR 86,5 für Personalkosten i.H.v. 1,0 VZÄ und entsprechende Sachmittel.

Mit Fokus auf die strategische wirtschaftliche Entwicklung wird auch das Projekt **Wasserstoff-Netzwerk KielRegion** bearbeitet. Aufgrund der eingefrorenen Bundesmittel Anfang 2024 wurde die Arbeit in diesem Projekt Ende 2023 eingestellt und erst zum Jahresende 2024 wieder aufgenommen. Durch den entgegen den Erwartungen und Prognosen der Geschäftsführung in der 2. Jahreshälfte 2024 vorliegenden Fördermittelbescheid konnten noch verauslagte Projektmittel des Vorjahres abgerufen werden, wodurch die Verluste aus der Projektarbeit 2023 im Jahr 2024 entsprechend aufgefangen wurden. Die Arbeit in diesem noch bis 2026 laufenden Förderprojekt für ein Deutschland- und SH-weit sehr relevantes Zukunftsthema wird ab 2025 intensiviert fortgesetzt.

**Mobilität:**

Im Rahmen der Strategie KielRegion 2030 wurde auch das auf Basis der Ergebnisse des Masterplanes Mobilität bei der KielRegion angesiedelte regionale Mobilitätsmanagement mit insgesamt 3,5 VZÄ bestätigt. Das von den beteiligten drei Gebietskörperschaften bereits in den vergangenen Jahren eingerichtete regionale Budget für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Masterplan Mobilität wurde aufgrund der aktuellen Haushaltslage im Jahr 2024 auf TEUR 150 reduziert. Aus diesen Mitteln werden Projekte in den Bereichen Multimodalität (Planung und Umsetzung von Mobilitätsstationen in der Region, Konzepte zur Vernetzung verschiedener Verkehrsträger, etc.), zur Stärkung des Radverkehrs (u.a. durch die Planung von Radpremiumrouten), digitaler Mobilität oder auch Verkehrsmanagement umgesetzt sowie die Beteiligung am Projekt Data4All & D2 Ostseeradwanderweg finanziert. Die bereitgestellten Mittel der Gesellschafter werden jeweils um weitere Fördermittel ergänzt. Die für den Bereich regionales Mobilitätsmanagement eingeworbenen Fördermittel betrugen 2024 insgesamt TEUR 488.

Zusätzlich übernimmt das Team des regionalen Mobilitätsmanagement der KielRegion die Steuerung und Bearbeitung weiterer regionaler Projekte für ihre Gesellschafter im Jahr 2024. So wurde u.a. das Ostuferverkehrskonzept abgeschlossen, das vollständig durch Mittel der Landeshauptstadt Kiel in Höhe von rund TEUR 48 finanziert wurde. Weiterhin hat die KielRegion für die drei Gesellschafter und die Stadt Neumünster die SrV-Umfrage, eine Erhebung zum Mobilitätsverhalten, durchgeführt. Die entsprechenden Aufwendungen in Höhe von TEUR 85 für diese Projektdurchführung wurden unterjährig nach einem Verteilungsschlüssel durch die Partner finanziert.

Aufgrund des Ausbleibens einer angestrebten Kooperation mit dem LBV des Landes Schleswig-Holstein reduzieren sich die im Jahresabschluss aufgeführten Erlöse im Bereich Radverkehr um TEUR 230 zum Plan 2024. Weiterhin wurde aufgrund fehlender personeller Ressourcen der Beginn des Projektes LIS Sharing (geplante Fördersumme in 2024 i.H.v. TEUR 71) ins Folgejahr verschoben. Daraus ergibt sich eine signifikante Abweichung im Bereich der Erlöse für die Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024. Da sich dies entsprechend auch in reduzierten Aufwendungen abbildet, wird die Höhe des Jahresfehlbetrag der Gesellschaft davon nicht beeinflusst.

Auch das Projekt **SprottenFlotte**, das regionale Bikesharing System der KielRegion, ist im Jahr 2024 weiter gewachsen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden 21 weitere Gemeinden in das System der SprottenFlotte aufgenommen. Das Umsatzvolumen für die SprottenFlotte ist in von TEUR 1.388 im Jahr 2023 auf TEUR 1.611 in 2024 gestiegen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Gebieten in der Landeshauptstadt Kiel sowie in den Städten

Rendsburg, Eckernförde, Preetz und Plön wird das Bikesharing-System 2024 zudem in drei Projektregionen in den Amtsbereichen Probstei und Hüttener Berge sowie in der Schleiregion angeboten. Das Projekt trägt sich vom Grundsatz her durch Erträge aus Kooperationen mit kommunalen Partnern und Unternehmen sowie aus Fahrgeldeinnahmen zu 100% selbst. Für die Pilotgebiete wurden zudem ergänzende Förderungen eingeworben, wodurch sich der Beitrag der kommunalen Partner in diesen Bereichen weiter reduziert:

Im Jahr 2023 startete zudem das **Pilot-Projekt „Bikesharing in ländlichen Räumen“** mit insgesamt 30 Stationen in den Ämtern Hüttener Berge und Probstei. Für dieses Projekt wurden 2024 Fördermittel vom Land Schleswig-Holstein in Höhe von rund TEUR 83 eingeworben, die Eigenanteile werden durch die beteiligten Kommunen getragen. Darüber hinaus beteiligt sich die KielRegion als Anbieter für das Bikesharing im Modellprojekt ÖPNV des Bundes SMILE24, das zu 100% aus Projektmitteln, Zuschüssen vom Kreis RD-ECK und dem Unterauftrag mit Donkey Republic (2024 i.H.v. TEUR 166,5) getragen wird.

## **Zukunftsthemen**

Neben den in der Strategie genannten zukünftigen Handlungsfeldern der regionalen Kooperation „Klima“ und „Gesundheit“ zählt auch das Feld Digitalisierung zu den Zukunftsthemen der KielRegion. Das im März 2021 gestartete regionale Projekt **Smarte KielRegion** unter Federführung der Landeshauptstadt Kiel hat die Förderung der Zukunftsfähigkeit der Region sowie der Lebensqualität der Bürger:innen durch Nutzung der Chancen der Digitalisierung zum Ziel. Das Projekt hat eine Laufzeit bis Februar 2028 und wurde in der Umsetzungsphase zwecks der besseren Kommunikation und Darstellung nach außen 2024 in **KielRegion Smarter Leben** umbenannt. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in den drei Handlungsfeldern Quartiersentwicklung, Mobilität sowie Küsten- und Meereschutz. Auf Basis der im Sommer 2023 abgeschlossenen und in den politischen Gremien beschlossene Strategiephase mit insgesamt acht erarbeiteten Maßnahmenpaketen und insgesamt 37 Einzelmaßnahmen ist die Umsetzungsphase gestartet. In 2024 wurden insbesondere die Maßnahmen aus den Bereichen Quartiersentwicklung sowie Kompetenzaufbau & Beteiligung sowie der Ausbau der regionalen Datenplattform und Mobilitätsuse-Cases priorisiert bearbeitet. Dabei erntet die Projektumsetzung auch international Beachtung. Die Maßnahme „Smartes Wassermanagement“ mit der Umsetzung in den Feuerlöschteichen der Gemeinde Kalübbe im Kreis Plön wurde 2024 als URBACT Good Practice ausgezeichnet und zählt zu den 116 besten Praxisbeispielen Europas. Der Anteil der Fördermittel für die Aufwendungen der Gesellschaft beträgt insgesamt 2024 TEUR 867, die Förderquote 90%. Der 10%ige Eigenanteil wird seit dem Geschäftsjahr 2024 von allen

drei Gesellschaftern gemäß ihrer Geschäftsanteile getragen. In diesem Projekt arbeiteten für die KielRegion im Jahr 2024 insgesamt durchschnittlich 11,5 Mitarbeiter:innen.

## **B. Darstellung der Lage der Gesellschaft**

Die Ertragslage der KielRegion ist im Jahr 2024 von einem Jahresfehlbetrag von TEUR 1.298 geprägt. Der Wirtschaftsplan für 2024 wurde durch das Ergebnis eingehalten. Die Gesellschaft ist aufgrund ihres Finanzierungsmodells dauerdefizitär. Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 194 aus. Der Überschuss aus den Jahresfehlbetrag übersteigenden Zahlungen der Gesellschafter im Jahr 2023 in Höhe von TEUR 147 ist auf Beschluss der Gesellschafter im Eigenkapital der Gesellschaft verblieben. Im Berichtsjahr erfolgten Nachschüsse der Gesellschafter in Höhe von TEUR 1.298, die als unterjährigen Abschläge an die Gesellschaft gezahlt wurden.

Die Erlöse in Höhe von rd. TEUR 4.503 ergeben sich im Wesentlichen aus den Projektförderungen und -beteiligungen. Für einzelne Leistungen in der Projektabwicklung ergeben sich zudem umsatzsteuerpflichtige Erlöse.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich im Berichtsjahr höhere Erträge sowie Personal- und Sachaufwendungen, was sich durch die neu eingeworbenen Projektmittel, der steigenden Anzahl an Projekten sowie der damit verbundenen steigenden Zahl an Mitarbeitenden sowie Inanspruchnahme von Fremdleistungen erklären lässt.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war aufgrund der Unterstützung durch die Gesellschafter in 2024 sowie durch die Projektförderungen gegeben. Eine Herausforderung stellt aufgrund der wachsenden Gesellschaft die Vorfinanzierung von immer mehr Projekten dar. Dies zeigt sich in der Position der offenen Forderungen i.H.v. TEUR 1.085.

Im Jahresdurchschnitt waren unter Einbeziehung der Geschäftsführerin, jedoch ohne studentische Hilfskräfte und geringfügig Beschäftigte, 39 Personen (entsprechend 30,5 Vollzeitäquivalenten) beschäftigt.

## **C. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken**

Die Entwicklung der KielRegion GmbH verzeichnet 2024 insgesamt einen positiven Verlauf. Die Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung wurde sowohl aus der gemeinsamen Beschlussfassung zur Strategie KielRegion 2030 als auch durch die umfangreiche Projektstätigkeit weiter ausgebaut und gestärkt. Der

Strategieprozess KielRegion 2030 wurde im Sommer 2024 durch die Beschlussfassung zur strukturellen und inhaltlichen Aufstellung der regionalen Kooperation in alle drei Gesellschaftergremien abgeschlossen. Durch die Einigung auf den Verbleib in einer GmbH-Struktur mit Schaffung eines ergänzenden politischen Gremiums, in dem insgesamt 49 politische Vertreter:innen der drei Gesellschafter gemäß Gesellschafteranteilen Mitglieder sind, um zukünftig regionale Themen und Belange gemeinsam zu besprechen und zu beschließen, eröffnet sich eine langfristige Zukunftsperspektive für die Arbeit in der gemeinsam getragenen Gesellschaft. Der so geschaffene „Regionalrat“ übernimmt die bisher im Aufsichtsrat behandelten inhaltlichen Themen der Arbeit der KielRegion, insbesondere die Aufgaben der inhaltliche Schwerpunktsetzung innerhalb der strategischen Handlungsfelder der Gesellschaft, Entscheidungen über die Verwendung von im Wirtschaftsplan enthaltenen Mitteln sowie grundlegende Entscheidungen zum Auftritt der Gesellschaft. Darüber hinaus bereitet der Regionalrat gemeinsam grundlegende strategische oder finanzwirksame Entscheidungen für die Gremien der einzelnen Gesellschafter vor. Diese Zusammenarbeit ermöglicht zukünftig eine breitere regionale Basis, fördert das regionale Verständnis, den Austausch sowie eine gemeinsame Identität und stärkt die Zusammenarbeit der regionalen Kooperation als Ganzes.

Die Aufgaben des Aufsichtsrates beschränken sich dadurch zukünftig insbesondere auf die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung sowie Prüfung und Bericht zum Jahresabschluss der Gesellschaft. Ebenso obliegt dem Aufsichtsrat die Vorbereitung der Regionalratssitzungen.

Die inhaltlichen Schwerpunktthemen sind klar definiert worden, so dass sowohl für die Arbeit mit weiteren Partner:innen und Akteur:innen der Region als auch für die Einwerbung von Fördermitteln ein strategischer und gemeinsam getragener Rahmen geschaffen wurde. Die KielRegion GmbH fokussiert sich in ihrer Arbeit zukünftig auf die Bereiche der regionalen Wirtschaftsförderung und der regionalen Mobilität ebenso wie die Entwicklung wichtiger Zukunftsthemen für die Region, woraus sich neue Chancen und Handlungsfelder für die KielRegion ergeben.

Die Querschnittsthemen der Digitalisierung im Rahmen des Projektes KielRegion Smarter Leben bietet die Möglichkeit, mit Hilfe von Fördermitteln des Bundes bis Februar 2028 unterschiedliche Ansätze für die Nutzung digitaler Möglichkeiten für Herausforderungen im städtischen und ländlichen Raum zu pilotieren und geeignete langfristige Ansätze für die KielRegion zu identifizieren. Gleichzeitig fördert dieses Projekt eine starke Vernetzung und Austausch der insgesamt 251 Kommunen in der Region. Auch durch die Masterpläne Klima und Gesundheit ergeben sich Chancen für die regionale Kooperation. Der Masterplanprozess bietet allen Beteiligten in der KielRegion gemeinsam die Möglichkeit, einen

gemeinsamen Blick auf die bestehenden und künftigen Herausforderungen in diesen beiden Themengebieten zu wagen und Handlungsfelder für die weitere Bearbeitung zu identifizieren. Dabei sind die beiden Themenfelder Klima und Gesundheit in ihrer Struktur für die Bearbeitung als regionales Thema sehr unterschiedlich. Während das Thema Klima mit all seinen Facetten von Klimafolgenanpassung bis hin zum Klimaschutz bereits in allen Teilen der Region und auf allen Ebenen mit seinen zahlreichen Akteuren im Fokus ist, ist eine stärkere Vernetzung der Akteure im Bereich Gesundheit der erste Schritt für die Identifikation von Potentialen für die Zusammenarbeit in der KielRegion. Gerade im Bereich Gesundheit sind durch die demografischen Entwicklungen einer alternden Bevölkerung in Verbindung mit Fachkräftemangel und einer herausfordernden Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum innovative und regionale Zukunftskonzepte gefragt.

Neben allgemeinen Risiken aus unternehmerischer Tätigkeit ist die Entwicklung der Kiel-Region GmbH im Wesentlichen an die wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Fördermittelgeber (Land Schleswig-Holstein/ Bund/ EU) sowie der beteiligten Gebietskörperschaften und damit der Entwicklung der kommunalen Finanzen gekoppelt. Die zunehmende enge Haushaltslage in Bund, Ländern und Kommunen wird sich auch auf die finanzielle Ausstattung der Gesellschaft und somit Umfang der Geschäftstätigkeit auswirken. Die Verstetigung der derzeitigen Landesmittel als Basisförderung für das Regionalmanagement ist in der Zukunftsperspektive über die derzeitige zugesagte Förderung bis März 2026 hinaus ungewiss, ebenso wie eine Fortführung des Regionalbudgets über September 2025 hinaus. Davon abhängig ist insbesondere der Umfang der Tätigkeiten in den Handlungsfeldern des Bereiches der regionalen Wirtschaftsförderung und des Regional- und Standortmarketings. Die engen kommunalen Haushalte werden eine stärkere Prioritätensetzung erfordern. Für eine stärkere regionale Zusammenarbeit spricht in diesem Kontext die Nutzung von Synergien und Ressourcenschonung durch gemeinsame Bearbeitung von Themen. Dies erfordert ein noch stärkeres Commitment der drei Gesellschafter. Im Geschäftsjahr 2025 liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung gemeinsamer Perspektiven, die Synergien fördern und Ressourcen schonen. Ebenso ist aus strategischer Sicht die Integration weiterer regionaler Akteure für einzelne Themenfelder, z.B. die von Unternehmen der Region in ein gemeinsames Regional- und Standortmarketing, zu überlegen. Die Abhängigkeit von Förderprogrammen führt die Gesellschaft in der Bearbeitung ihrer Aufgaben weiterhin zu kurzen Planungszyklen. Nicht zuletzt erfordert die spätere Abrechnung der Fördermittel einen hohen Bedarf an unterjähriger Liquidität.

Die ausgeweitete Tätigkeit der Gesellschaft im Projekt des regionalen Bikesharings der „SprottenFlotte“ und im Projekt Smarter Leben (bei diesem auch in Zusammenspiel mit der Landeshauptstadt Kiel als Fördermittelempfänger) erfordert darüber hinaus eine intensivere projektbezogene fortlaufende Risikobewertung für die Gesellschaft. Die

erhöhten Umsatzvolumen befördern nicht nur die oben beschriebenen unterjährigen Liquiditätsrisiken, sondern auch erweiterte allgemeine Risiken der Geschäftstätigkeit, die es fortlaufend zu monitoren gilt.

Ein zentraler Erfolgsfaktor der Gesellschaft sind die Mitarbeitenden, die als wichtige Kompetenz- und Erfahrungsträger:innen durch ihre Arbeit und Netzwerkbildung die Weiterentwicklung der Gesellschaft voranbringen. Das Team wurde im Geschäftsjahr 2024 auf Basis des 2022 im Aufsichtsrat beschlossenen Personalkonzeptes weiter gestärkt und durch die erweiterte Projektstätigkeit ein weiteres Mal vergrößert. Durch die neuen Büroräume wird auch mit einem begrenzten Budget den Anforderungen an modernes und flexibles Arbeiten Rechnung getragen und der Austausch teamübergreifend gestärkt. Der gestartete interne Teamentwicklungsprozess trägt der geforderten Professionalität und Ergebnisorientierung in der Bearbeitung der an die Gesellschaft übertragenen Aufgaben Rechnung und sorgt für eine zukunftsfähige organisatorische Aufstellung der Gesellschaft. Dieser Prozess bedingt auch interne Veränderungen in Rollen und Verantwortungsbereichen, die für eine weitere Professionalisierung notwendig sind, um den Anforderungen der Gesellschafter einer effektiven und effizienten Aufgabenbearbeitung gerecht zu werden,

Die Ertragslage der Gesellschaft wird auch in Zukunft weiterhin durch Jahresfehlbeträge geprägt sein. In der derzeitigen Struktur arbeitet die Gesellschaft dauerhaft defizitär. Die Gesellschafter haben sich gesellschaftsvertraglich verpflichtet, die entstehenden Jahresfehlbeträge durch Nachschüsse auszugleichen. Die Liquidität der Gesellschaft ist weitgehend durch die Nachschusspflicht gesichert.

Die KielRegion GmbH hat sich in der vergangenen drei Jahren zu einer starken Gesellschaft entwickelt. Sie übernimmt als Vernetzerin, Koordinatorin, Impulsgeberin und Projektträgerin Aufgaben, die es allen Akteuren ermöglichen, jenseits der Kleinteiligkeit täglicher Verwaltungsprozesse schlagkräftig zu agieren. Unter den aktuellen wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen wird die Zusammenarbeit von Akteuren und die Bündelung von Ressourcen zukünftig als entscheidender Erfolgsfaktor weiter an Bedeutung gewinnen. Als Vordenkerin oder Versuchslabor sollte die KielRegion GmbH sich Zukunftsthemen stellen und Innovationen in die Region bringen. Gemeinsam mit den Playern der Region besteht eine Chance, das Profil und die Wahrnehmung als Regiopopolregion mitten im echten Norden zu schärfen und die Region so im überregionalen Kontext zu positionieren. Dazu steht auch der internationale Austausch zukünftig mehr im Fokus. Bereits heute finden die in der KielRegion GmbH bearbeiteten Themen und Projekte, darunter die Aktivitäten rund um die SprottenFlotte, das Festival der Wissenschaft und die Maßnahmen des Projekts Smarter Leben, sowie die 2024 beschlossene freiwillige

Intensivierung der Zusammenarbeit der Gesellschafter deutschlandweit und international  
Anerkennung als Best-Practice-Beispiel.

Kiel, den 26.02.2025

---

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die KielRegion GmbH, Kiel

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der KielRegion GmbH, Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der KielRegion GmbH, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft auf einen vollständigen Verlustausgleich durch die Gesellschafter angewiesen ist.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts

geführt hat und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber

hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten

Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Kiel, 5. März 2025

INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SH

Martin Lange  
Wirtschaftsprüfer



## RKiSH gGmbH: Bestellung eines neuen Geschäftsführers

|                                                                            |                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>VO/2025/166</b><br><br>öffentlich<br><br><i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i> | <b>Mitteilungsvorlage öffentlich</b><br><br>Datum: 21.05.2025<br><br>Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp<br><br>Bearbeiter/in: Laura Linke |
|                                                                            |                                                                                                                                              |

| Datum      | Gremium (Zuständigkeit)        | Ö / N |
|------------|--------------------------------|-------|
| 12.06.2025 | Hauptausschuss (Kenntnisnahme) | Ö     |

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

#### Sachverhalt

Der aktuelle Vertrag des Geschäftsführers der RKiSH, Herrn Michael Reis, endet mit Ablauf des 31.10.2025. Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen. Eine befristete Weiterbeschäftigung hat der Stelleninhaber ebenso ausgeschlossen.

Am 26.09.2024 hat die Gesellschafterversammlung der RKiSH den Beschluss gefasst, die Stelle für eine Nachbesetzung auszuschreiben. Dies ist im Zeitraum vom 16.12.2024 bis 31.01.2025 erfolgt.

Im Anschluss daran hat eine benannte Auswahlkommission sowie eine extern beauftragte Personalberatungsfirma, P+O Personal- und Organisationsberatungs GmbH, den Auswahlprozess durchgeführt.

Die eingegangenen Bewerbungen sind nach auf Grundlage des Anforderungsprofils definierten Bewertungskriterien beurteilt worden. Die Auswahlkommission hat sich darauf verständigt, acht potenziell geeignete Kandidat\*innen zu einem persönlichen Interview einzuladen. Nach der ersten Runde ist die Entscheidung getroffen worden, vier von den Personen in die zweite Runde einzuladen. Neben einem weitergehenden persönlichen Interview hatten die Bewerber\*innen auch eine praktische Aufgabe vorzubereiten und zu präsentieren. Außerdem ist parallel ein Persönlichkeitsprofil zu Fähigkeiten und Eigenschaften erstellt worden.

Die Auswahlkommission hat sich am 06.03.2025 einhellig für einen Kandidaten ausgesprochen, der im Sinne der Bestenauswahl alleinig alle vorgegebenen Kriterien

für die Erfüllung der ausgeschriebenen Stelle der Geschäftsführung erfüllt.

Herr Sönke Lase bringt eine notwendige einschlägige und mehrjährige Berufserfahrung mit. Er leitet zurzeit den Rettungsdienst des BRK Kreisverbandes München mit 550 Mitarbeitenden und ist verantwortlich für eine Bilanz von 22 Mio. Euro. Er ist studierter Diplom-Betriebswirt im Gesundheitswesen, verfügt über die Qualifikation des Notfallsanitäters sowie des Praxisanleiters und des Organisatorischen Leiters. Herr Lase hat sich im Auswahlverfahren zu allen rettungsdienstlichen Fragestellungen mehr als versiert gezeigt. Er zeigt einen ausgeprägten Gestaltungswillen und besitzt zudem einen realistischen Blick auf anstehende Herausforderungen. Er konnte zu jeder Zeit des Auswahlprozesses durch seine angenehme Art im Auftreten eine Kultur im Umgang mit Menschen und Patienten nachvollziehbar vermitteln, die in jedem Punkt eine Passung zur gelebten Unternehmensphilosophie der RKiSH aufweist.

Der Aufsichtsrat hat sich in seiner Sitzung am 07.05.2025 für die Bestellung von Herrn Lase als Geschäftsführer ausgesprochen.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.05.2025 einstimmig den Beschluss gefasst, die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, Frau Barbara Rennekamp, zu beauftragen, Herrn Lase zum 01.10.2025 einzustellen und zum 01.11.2025 als Geschäftsführer zu bestellen.

Herr Lase wird sich im Oktober im Hauptausschuss vorstellen.

## **Relevanz für den Klimaschutz**

## **Finanzielle Auswirkungen**

### **Anlage/n:**

Keine